Frauenraub

§ 276
des Entwurfes eines allg. deutschen Strafgesetzbuchs
vorgelegt dem Reichstag im Jahre 1927

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der bayerischen Friedrich-Alexander Universität

zu

Erlangen

Vorgelegt von

Joseph Mayer

Referendar in Ingolstadt.

Approbiert am 21. Januar 1929.

Ingolstadt 1930.

Buch- und Kunstdruckerei Ludwig Stadelmeier

30:50

Frauenraub

§ 276
des Entwurfes eines allg. deutschen Strafgesetzbuchs
vorgelegt dem Reichstag im Jahre 1927

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der bayerischen Friedrich-Alexander Universität

zu

Erlangen

Vorgelegt von

Joseph Mayer

Referendar in Ingolstadt.

Approbiert am 21. Januar 1929.

Ingolstadt 1930.

Buch- und Kunstdruckerei Ludwig Stadelmeier

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Uebersicht über die rechtliche Entwicklung des Verbrechens des Frauenraubes nach römischem, kanonischem und deutschem Recht. 5

II. Freiheit und Freiheitsdelikt im Sinne des 20. Abschnittes des Entwurfes bezw. des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich 11

III. Der Tatbestand des § 276 des Entwurfes 15

1. Die Tatbestandshandlung und die Begehungsmittel 15
2. Das Subjekt des Tatbestandes 26
3. Das Objekt des Tatbestandes 28
4. Der Vorsatz 34

IV. Die Strafbestimmungen des § 276 des Entwurfes 38

V. Das in § 276 des Entwurfes geschützte Rechtsgut 44

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur-Verzeichnis

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1922.

Amtl. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Berlin 1925.

Amtl. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Berlin 1927.

Aschrott & Kohlrausch: Reform des Deutschen Strafrechts, Berlin 1926.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1898.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bd. I, Leipzig 1902.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, Leipzig 1892.

Ebermayer: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Stier-Sonlo & Elster, Bd. II, Berlin und Leipzig 1926.

Ebermayer: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, XX. Jhrg. Nr. 15 u. 16.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen 1926.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin und Leipzig 1922.

Geyer: In Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. III, Berlin 1874.

Gößler: Die Entführung in ihrer rechtsgeschichtlichen Grundlage. Diss. Rostock 1903.

Hälschner: Das Gemeine Deutsche Strafrecht, Bd. II, Bonn 1887.

Hausmann: Die Entführung, Diss. Heidelberg 1907.

Heinemann: Die Entführung, Diss. Heidelberg 1907.

Hey: Kinderraub und Entführung, Diss. Breslau 1909.

Kern: Gerichtssaal, Bd. 92, 1926.

Kuhn: Die persönliche Freiheit als Rechtsgut, Diss. Gießen 1913.

Leipziger Kommentar: Das Reichsstrafgesetzbuch, erläutert v. Ebermayer, Lobe & Rosenberg, Berlin und Leipzig 1925.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin 1927.

Mitterer: Geschichte des Ehehindernisses, der Entführung im kanonischen Recht seit Gratian, Paderborn 1924.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Berlin 1927.

Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, Berlin 1901.
Reidel: Die Entführung, Diss. Heidelberg 1913.
Rosenfeld: Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. V, Berlin 1906/09.
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1892
Runge: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. XIX. Jhrg. Nr. 10.
Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1874.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
Villnow: Goltdammers Archiv, Bd. 24, 1876.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.
v. Wächter: Abhandlungen aus dem Strafrecht, Bd. I, 1835.
Wolff: Die Subsidiarität der Freiheitsdelikte, Diss. Münster 1913.
Wulffen: Der Sexualverbrecher, Berlin 1921.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (R G : E).

I. Uebersicht über die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Verbrechens des Frauenraubs nach römischem, kanonischem und deutschem Recht.

Römisches Recht:

Im älteren römischen Recht ist der Tatbestand des Frauenraubes nicht normiert, auch die Zeit der klassischen Juristen kannte ein besonders geregeltes Delikt des Frauenraubes noch nicht. Nachweislich wurde aber in der Kaiserzeit diese Handlung, soweit ihre Ahndung nicht dem iudicium domesticum zufiel, aus der lex Julia de vi bestraft. So erklärte Diokletian in einem Reskript, daß die Entführung einer fremden Braut aus der lex Julia de vi bestraft werden könne. (s. b. 13 Ch. t. 9, 12). Dabei enthielt auch jenes Gesetz nicht etwa eine besondere Normierung des Frauenraubes, sondern die dort unter Strafe gestellte Gewalttätigkeit, als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, also als Verletzung staatlicher Hoheitsrechte, wurde auch beim Frauenraub bestraft. (Wächter a. a. O. S. 43).

Ein selbständiges Delikt aus dem Frauenraub schuf erst Konstantin durch eine Konstitution vom Jahre 320, das Crimen raptus (1. I C Th de raptu virg. vel. vid. IX, 24). Allerdings behandelt er in der erwähnten Konstitution neben dem Frauenraub auch die Entführung mit dem Willen der Entführten, aber gegen den des Gewalthabers, als crimen raptus. Der Tatbestand des ersteren ist in der folgenden Weise festgelegt. Gegenstand des Frauenraubes kann nur eine Frau sein, gleichgiltig ob verheiratet oder ledig. Die Verbrechenshandlung muß gegen den Willen der Geraubten (invitam eam rapuerit) geschehen, in der Absicht, dieselbe zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen. Die Tat wurde an dem Frauenräuber und den ihm Hilfe leistenden Sklaven mit der qualifizierten Todesstrafe (Feuertod s. Wächter a. a. O. S. 45) geahndet, an allen übrigen Gehilfen mit Deportation. Selbst die gewaltsam geraubte Frau traf der Verlust des Erbrechtes in das elterliche Vermögen, während den Ammen, welche irgend eine Unterstützung zu dem raptus gaben, ge-

schmolzenes Blei in den Mund gegossen werden sollte. Für die Bestrafung machte es keinen Unterschied, ob die Frau zur Ehe oder zur Unzucht gebracht werden sollte. Eine später eingegangene Ehe zwischen dem Täter und seinem Opfer bildete für die Verfolgung kein Hindernis.

Diese strenge Bestrafung dürfte ein Zeichen dafür sein, daß das Delikt in dieser Zeit sehr häufig war. Jedoch ist bei allem Eifer, mit dem der Kaiser gegen Unzucht und Gewalttat einschreiten mußte, jene Strafe allzu grausam und ungerecht gewesen.

Dem trug Constantins Sohn Constantius Rechnung, indem er die qualifizierte Todesstrafe in die Schwertstrafe milderte. An dem Tatbestand änderte er nichts. (1, 2 C. Th. h. t. 9, 24). Eine weitere Milderung führten die Kaiser Gratian, Valens und Valentinian dadurch ein, daß für den Fall der Eheschließung des Räubers mit der Geraubten, die Anklage nur fünf Jahre vom Zeitpunkt der Begehung des Deliktes ab, erhoben werden konnte, dasselbe also nach Ablauf von fünf Jahren verjährt war.

Den Abschluß der Gesetzgebung gab Justinian mit einer umfassenden Verordnung über das Verbrechen vom Jahre 528 (constitutio un. Cod. de raptu virginum seu. viduarum IX, 13. Nov. 143). Hier bekam der Tatbestand ein neues wesentliches Merkmal dadurch, daß er nur an ehrbaren Frauen verwirklicht werden konnte. Dieses Erfordernis der Ehrbarkeit fiel nur bei Ehefrauen fort. Sonst übernahm Justinian den Tatbestand wie er ihn in den bisherigen Gesetzen vorfand. Der Täter verwirkte die schwerste Strafe, mit der ohne weiteres die Vermögenskonfiskation verbunden war. Dieselbe Strafe traf die, qui raptores comitati in ipsa invasione et rapina fuerint, andere Teilnehmer erlitten eine Vermögensstrafe. Die geraubte Frau blieb im Gegensatz zur Verordnung Konstantins immer straflos. Das eingezogene Vermögen fiel bald an sie, bald an ihre Eltern, bald an den Fiskus. Bemerkenswert ist, daß Justinian seine Bestimmung auch auf Sklavinnen und Freigelassene ausdehnte. (S. Geyer in Holtzend. A. Bd. 3 S. 614).

Eine Ehe des raptor mit der Geraubten wird nun verboten. Nach Justinianischem Recht bildete der Frauenraub ein Ehehindernis, das unabhängig von dem Willen der Beteiligten, selbst durch eine spätere Einwilligung der Frau in die Eheschließung in seiner Wirkung nicht beseitigt werden konnte. (Mitterer a. a. O.)

In dieser Gestalt war die Entwicklung des crimen raptus für das römische Recht abgeschlossen und so sehen wir dasselbe in Deutschland mit der Rezeption wieder aufleben.

Kanonisches Recht:

Das kanonische Recht befaßte sich mit dem Verbrechen des Frauenraubes bezw. dem der Entführung zuerst auf dem Konzil von Chalcedon im Jahre 451. (Mitterer a. a. O.) Dabei wurde der Tatbestand im engen Anschluß an das geltende römische Recht festgelegt. Täter konnte nur ein Mann Gegenstand des Verbrechens nur eine ehrbare Frau sein. Die Handlung mußte in einem gewaltsamen Wegführen der Frau wider ihren Willen bestehen (abducatio), in der Absicht, sie zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen. Die Strafen waren kirchlicher Natur. Den Entführer wie seine Gehilfen traf das Anathema, während bei Klerikern deren Absetzung verhängt wurde. Das Justinianische Ehehindernis der Entführung übernahm die Kirche nicht. In dieser Form ging der Deliktsbegriff alsbald in das Abendland über.

In der weiteren kirchenrechtlichen Entwicklung machte sich die Tendenz bemerkbar, den subjektiven Tatbestand zu verengern, indem man nur mehr die Absicht des Täters die Entführte zur Ehe zu bringen, als kirchlich strafbar anerkannte. Diese Einschränkung wurde auf den beiden Synoden zu Rom von 721 und 743 getroffen. Ebendort wurde auch die Entführung der eigenen Braut von dem Delikt des Frauenraubes ausgenommen. Die Strafen blieben dieselben.

Das Verbot der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten wurde auf dem Conzil von Meau (845) erlassen. Damit waren kanonisches und Justinianisches Recht einander angeglichen.

Zu wunderlichen Ergebnissen kommt Gratian der anläßlich seiner Untersuchungen über das Delikt sich der bisherigen Lehre des kanonischen Rechts im Allgemeinen anschließt, die Defloration eines Mädchens mit Gewalt aber als Raptus bezeichnet. Das Eheverbot ist nach seiner Ansicht in allen Fällen durch den Willen der Parteien zu beheben. Damit kommt eine legitime Ehe zu Stande. (Mitterer a. a. O.)

Papst Innozenz III. hob dieses Eheverbot überhaupt auf, für den Fall, daß die Frau später in die Eheschließung mit dem Entführer willigte. Mit der Eheschließung sollte das Verbrechen des raptus als gesühnt gelten und keine kirchliche Strafe mehr eintreten. (Mitterer a. a. O.)

Das Conzil von Trient ließ das Erfordernis der Ehrbarkeit der entführten Frau wieder fallen und erklärte so zum Gegenstand des Deliktes jede Frau ohne Rücksicht auf Stand und sittliche Qualität. Auch ist der Frauenraub an der eigenen Braut wieder möglich. Bemerkenswert ist, daß hier die eigentliche

Entführung mit dem Willen der Entführten, die sonst im römischen wie im kanonischen Rechte mit dem Frauenraub zusammen behandelt wurde, als straflos ausgeschieden und nur mehr Letzterer, die gewaltsame Wegführung einer Frau wider ihren Willen, als kirchenrechtliches Verbrechen anerkannt wurde. Das Eheverbot wurde zu Trient wieder eingeführt, jedoch nicht als Strafe, sondern nur als Maßnahme, die der Frau die Freiheit der Eheschließung sichern sollte. Sie mußte erst aus der Gewalt des Entführers befreit, in die Eheschließung mit ihm willigen, dann konnte sie die Ehe rechtsgiltig eingehen. In diesen Zügen fand das Delikt des Frauenraubes Aufnahme in den Codex iuris canonici von 1917. (Mitterer a. a. O.)

Die Entwicklung nach Deutschem Recht.

Das Römische Recht hatte bei der Behandlung des crimen raptus nicht unterschieden, ob die Entführung wider, oder mit dem Willen der Frau geschah, es hatte vielmehr beide Delikte unter einer Bezeichnung behandelt, trotz der verschiedenen Momente die im einen oder anderen Fall die Strafwürdigkeit der Handlung ausmachen. Richtiger teilte das Deutsche Recht in die beiden ganz gesonderten Tatbestände des Frauenraubes und der Entführung, so die leges Saxonum, Frisiorum, Angliorum, die lex Ripuaria und das edictum Rotharis.

Der Frauenraub, bei den Angelsachsen, nydmaem, von der Notzucht, nydhaemed unterschieden, besteht in der gewaltsamen Wegführung einer Frau wider ihren und ihrer Verwandten Willen. Dabei wird in den meisten Rechten mit Ausnahme derer der Friesen, der Burgunder und der Westgoten auf die sittliche Qualität der Frau keine Rücksicht genommen, Gegenstand der Missetat kann vielmehr jede freie oder halbfreie Frau sein, gleichgiltig ob bescholten oder unbescholten. Bezüglich der näheren Unterscheidung in Frauenraub zum Zwecke der Ehe oder der Unzucht gehen die Volksgesetze auseinander. Die Einen erkennen nur jenen, die Anderen nur diesen, wieder Andere erkennen beide an.

Der Frauenraub steht der Notzucht, der sogen. Notnunft, sehr nahe und es sind zwischen beiden Tatbeständen vielfach keine strengen Grenzen gezogen, manchmal verwischen sie sich ganz. Doch ist beim Frauenraub immer eine Verletzung der Munt der Verwandten der Geraubten, anzunehmen. Denn ihnen wird die Missetat immer gesühnt, in Gestalt einer Buße, der zum Teil nachweislich der Kaufpreis zugrunde lag, um den einst ein freies Mädchen in die Ehe gegeben wurde. (S. Brunner a. a. O. S. 668). In anderen Gesetzen wird die Buße in der Höhe des

Wehrgeldes eines Freien festgesetzt, wie bei den Ripuariern und den Angelsachsen. Der Ehe zwischen dem Täter und der geraubten Frau stand bei Einwilligung ihres Gewalthabers kein Hindernis entgegen. Besonders qualifiziert war der Raub einer fremden Frau.

In der Merovinger Zeit machen sich kirchliche und damit Römisch rechtliche Einflüsse in der Behandlung des Verbrechens geltend. Nach einer Novelle zur lex Salica wird die Teilnahme von Verwandten und obwohl auch der Frauenraub selbst mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung bedroht. Nach der Gesetzgebung Childeberts II. verwirkte der Frauenräuber Leben und Vermögen. Bemerkenswert ist, daß hier die Verfolgung von Amts wegen eintrat. (Brunner a. a. O. S. 669).

Die Karolinger Kapitularien zählten den Frauenraub unter die Bannfälle. (Brunner a. a. O. S. 669).

In der späteren Zeit finden sich nur wenige Bestimmungen über unser Delikt. Erst in den Stadtrechten des Mittelalters wird es wieder erwähnt. Dort trat die bereits in den Volksrechten hin und wieder angedeutete Beziehung zwischen Frauenraub und Notzucht von Neuem zutage. Ja, es wurden in den meisten Stadtrechten beide Tatbestände einander gleichgestellt, sei es ausdrücklich, oder sei es stillschweigend dadurch, daß das Verbrechen des Frauenraubes garnicht gesondert aufgeführt wurde. Eine ausdrückliche Gleichstellung finden wir in den Stadtrechten von Enns, Wien, Brünn und im Kulmischen Rechte. Man ging dabei wohl von der Voraussetzung aus, daß die Absicht des Täters meist dahin gehe, die Frau zur Unzucht zu bringen. Daher auch in den meisten Fällen das Erfordernis der Unbescholtenheit der Entführten. Stillschweigend fällt der Frauenraub unter die Notzucht in den Stadtrechten von Hamburg, Freiburg i. Br. und Passau. Die Strafen waren sehr hart und bestanden in der Enthauptung, auch Verbannung des Täters. War die Entführte eine Ehefrau, konnte er sogar nach manchen Gesetzen gepfählt werden.

Sachsenspiegel und Schwabenspiegel verbinden ebenfalls den Frauenraub mit der Notzucht. Für den Täter ebenso wie für den Gehilfen ist in ersterem einheitlich als Strafe die Enthauptung vorgesehen, wogegen der Schwabenspiegel, wenn die Gemißbrauchte eine Jungfrau war das Verbrechen des Täters durch Begraben bei lebendigem Leibe, war sie eine Ehefrau, durch Enthauptung ahndete. (Gößler a. a. O.)

Die „Peinliche Gerichtsordnung Karls V." schreibt an der in Frage kommenden Stelle, Art. 118, vor: „Item so einer jemand sein eheweib oder eine unverleumbte junghfrawen wider des

ehemanns oder des ehelichen vatters willen, eyner unehrlichen weiß entpfüret, darumb mag der ehemann oder vatter, unangesehen, ob die ehefraw oder junghfrawe jren willen darzu gibt, peinlich klagen und soll der tetter nach satzung unserer vorfaren und unser Keyserlichen recht darumb gestrafft und derhalb bei den rechtsverstendigen radts gebraucht werden." Davon weicht die Bambergensis insoferne ab, als sie ohne auf den Rat der Rechtsverständigen zu verweisen, einfach für den Täter die Strafe der Enthauptung anordnet. In beiden Gesetzen wird aber nur die Wegführung einer familienabhängigen Frau mit oder ohne ihren Willen, jedoch gegen den Willen ihres Gewalthabers behandelt, die gewaltsame Entführung einer Frau gegen ihren eigenen Willen, unabhängig von dem ihrer Angehörigen, ist übergangen. Aus diesem Schweigen ist nicht zu schließen, daß der Carolina jene Verbrechensart etwa unbekannt war. Es stand nach gemeinem Recht vielmehr unzweifelhaft die Todesstrafe dafür fest. Deshalb fand der Frauenraub hier keine ausdrückliche Erwähnung (Wächter a. a. O. S. 72 ff., Geyer a. a. O. S. 613). Auf dieses gemeine, bezw. Römische Recht verweist aber die P. G. O. überall da, wo sich in ihr Lücken zeigen sollten, ausdrücklich in Art. 105. So gilt für sie der Römische Tatbestandsbegriff fort.

Trotzdem trat in der Folgezeit eine große Unsicherheit in der Behandlung unseres Verbrechens ein. Diese findet ihren Ursprung eben in dem Kampf, der allenthalben zwischen den alten, deutschen Gewohnheiten und dem eindringenden und sich breitmachenden römischen Recht, entbrannte. In diesem Kampfe konnte die P. G. O. wegen der stetig im Rückgang begriffenen Reichsgewalt nicht durchgreifen, am wenigsten aber da, wo sie eigene unbestreitbare Stellungnahme vermieden hatte. So bieten denn die Rechtsanschauungen, je nachdem in den einzelnen Teilen Deutschlands die eine oder die andere Tendenz siegreich war, ein ebenso mannigfaltiges Bild, wie die damalige Landkarte. Die einen warfen den Begriff mit dem der Entführung zusammen, wozu ihnen der Begriff des römischen raptus Anlaß gab, die Anderen blieben bei dem Germanischen Sonderbegriff des Frauenraubes und stellten diesen der Notzucht gleich. Bemerkenswert sind in dieser Richtung die kursächsischen Konstitutionen von 1572, das Stadtrecht von Lübeck von 1586 und das von Hamburg von 1603. Das gemeinsame Erfordernis der meisten Rechte ist die Unbescholtenheit der geraubten Frau. Eines der letzten Gesetze aus jener Entwicklungsperiode ist der Codex juris criminalis Bavarici von 1751. Er bedroht den Frauenraub, die „gewaltige" Entführung

einer unbescholtenen Frau wider deren Willen, zum Zwecke der Unzucht, wenn dieser Zweck verwirklicht ist, mit dem Tode durch das Schwert, im andern Falle mit der Ausweisung.

Einen Wendepunkt in der Behandlung des Deliktes brachte das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794. Hatte man durch die ganze deutsche Entwicklung den Frauenraub als einen Verstoß gegen die Sittlichkeit, als ein Unzuchtsverbrechen, angesehen, so wurde ihm hier die Gestalt eines Freiheitsdeliktes gegeben. Außer dem Umstand, daß man damit naturgemäß das Erfordernis der sittlichen Unbescholtenheit der Entführten fallen lassen mußte, weist das A. L. R. keine Besonderheiten auf.

Dem durch das allgemeine Landrecht beschrittenen Weg folgten später die meisten Partikularrechte.. Auch das Preußische Strafgesetzbuch von 1851, schließlich das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und alle Entwürfe zu einem neuen Strafgesetz, schlossen sich ihm an. Darin liegt seine Bedeutung.

II. Freiheit und Freiheitsdelikt im Sinne des XX. Abschnittes des Entwurfes bezw. des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Das Delikt des Frauenraubes ist im St. G. G. für das Deutsche Reich, im 18. Abschnitt untergebracht, dessen Stelle im Entwurf der XX. Abschnitt einnimmt. An die Stelle des bisherigen Abschnittstitels: „Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit“ soll nun die erweiterte Fassung „Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit und Sicherheit“ treten. Umfaßte der 18. Abschnitt des R. St. G. B. der Reihenfolge nach Menschenraub, Kinderraub, Frauenraub, Entführung, Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung, so läßt der Entwurf hier teils eine Erweiterung, teils eine Verringerung des Inhaltes eintreten. Der Menschenraub des § 234 wurde gestrichen, da „der Tatbestand zum größten Teil durch das Gesetz vom 28. 7. 1895 betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels gedeckt wird. Einem etwa darüber hinaus noch bestehenden Bedürfnis sei durch Strafvorschriften für besonders schwere Fälle bei der Anwerbung zum ausländischen Heeresdienst, § 120, der Aussetzung, § 257 und der Freiheitsberaubung, § 275, genügt.“ (Siehe Begr. zum XX. Abschn. S. 138) . Der Kinderraub und die Entführung, (§ 235, § 237 R. St. G. B.) wurden als Vergehen gegen die Elternrechte im Entwurf in den 23. Abschnitt (Verbrechen und Vergehen ge-

gen Eltern und Familie) verwiesen. Eingestellt wurde der Hausfriedensbruch, § 277 E. und als neue Tatbestände die Ehrennötigung, § 280 E., sowie die eigenmächtige Heilbehandlung, § 281 E., sodaß die neue Reihenfolge sein wird: Freiheitsberaubung, Frauenraub, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Nötigung, Ehrennötigung und eigenmächtige Heilbehandlung. Ob diese Anordnung die glücklichste sein wird, davon muß hier abgesehen werden.

Auf jeden Fall entspricht sie systematischen Grundsätzen mehr als die des R. St. G. B., das die Tatbestände im 18. Abschnitt einfach nach der Schwere der angedrohten Strafen aufeinander folgen ließ.

Ebenso schwierig als diese äußerliche Anordnung der Delikte wird es sein, für die „persönliche Freiheit" im Sinne des Titels, eine Begriffsbestimmung zu geben. Der Zusatz Sicherheit im Entwurfe, wurde gewählt, um die Aufnahme der Bedrohung und des Hausfriedensbruches zu decken. Aber was bedeutet persönliche Freiheit, was bedeutet Freiheit überhaupt? Es ist schon so heiß über diese Frage gestritten worden, daß man vielfach der Ansicht begegnet, man könne eine allgemein giltige Begriffsbestimmung dafür überhaupt nicht geben (so Ebermayer Leipz. Zeitschrift a. a. O., Sp. 773, Kern a. a. O., S. 354, Olshausen, Vorbem. z. 18. Abschn.). Mit gewisser Resignation stellte die Kommission im Vorentwurf fest: „Der Begriff der persönlichen Freiheit im Sinne des Gesetzbuches läßt eine Definition nicht zu. Es besteht auch kein Bedürfnis nach einer solchen. Denn der Begriff läßt sich lediglich aus der Erörterung der einzelnen Delikte gewinnen. Der 18. Abschnitt ist bisher Sammelabschnitt gewesen. Hieran ist für den Entwurf festzuhalten."

Und doch soll eine Erklärung versucht werden. Sie wird sich am Besten aus der Herkunft unseres Begriffes ergeben. Bis ins 18. Jahrhundert herein finden wir im Deutschen Recht keine Rechtsgüterverletzung, die sich gegen die Freiheit richtete. Das Gemeine Recht übernahm eben das Römische crimen vis, dessen Strafbarkeitsmoment in der Gewalttat lag. Zum ersten male treten uns die Begriffe Freiheit und Freiheitsverletzung in Erhards „Handbuch des Kursächsischen peinlichen Rechts" v. J. 1789 entgegen, dann im Preuß. allg. Landrecht von 1794. Es handelt sich also um einen Begriff der Aufklärungszeit, einen Begriff der französischen Revolution. La Liberté war das Wort, das man gegen eine, im Verfall begriffene Gesellschaftsordnung rief. La Liberté revolutionierte im Herzen und die Gehirne eines Jahrhunderts. La Liberté war das Schlagwort, dem einst jene duftige Vorstellung des Morgenrotes der Freiheit

zugrunde lag und mit dem man jetzt stürmisch das höchste Gut der Menschheit forderte, dessen Gewinn man mit Hekatomben von Opfern feierte und dessen Zerstörung als die fluchwürdigste Untat gegen die Menschheit galt. Niederreißen wollte man alle Fesseln der verhaßten, alten Ordnung, die man selbst bis zur vollständigen Verneinung auszulöschen bestrebt war. Die Freiheit stand als etwas Negatives einem Positiven gegenüber, das man als Druck, als Last die ganze Zeit hindurch empfand. Diesem Sinne des Wortes hat Schopenhauer in seiner Preisschrift „Ueber die Freiheit des Willens" am Besten Ausdruck gegeben, wenn er die Freiheit als „die Abwesenheit alles Hemmenden und Hindernden" bezeichnet. Leicht zu verwechseln ist allerdings mit diesem negativen Begriffe der Freiheit der positive der Fähigkeit, sodaß man zu einer positiven Deutung gelangt. Dazu hat man sich häufig verleiten lassen. So bezeichnet der römische Jurist Florentinus die Freiheit schlechthin als Fähigkeit, als facultas (1. 4. D. de statu hominum 1, 4), ihm schließt sich Vilnow an (a. a. O. S. 110) auch Geyer (a. a. O. S. 568) vertritt diese Auffassung. Beide Begriffe sind aber ganz verschieden. Aus beiden setzt sich erst zusammen das „Können", das sowohl beim Fehlen der Freiheit, wie beim Fehlen der Fähigkeit ausbleibt. So bekennen sich auch verschiedene Juristen zu der obigen philosophischen Definition (Frank, Vorbemerkung zum 18. Abschnitt, Knitschky, Gerichtssaal Band 44 S. 272, Rosenfeld a. a. O. S. 388/89).

Das Hindernde und Hemmende, das den Zustand der Freiheit verdrängt, muß sich in einer positiven Kraft äußern, und beim Menschen dessen Tun und Denken willkürlich ist, richtet sich diese gegen den Willen.

Der Wille, das Wollen, ist ein seelischer Vorgang: Es geht vom Nervenzentrum eine Kraft aus, die die Außenteile des Körpers erregt. Diese Kraft läßt der Mensch bewußt in Tätigkeit treten, bewogen dazu durch die Motive, d. h. „ein mit Vorstellung verbundenes Gefühl." (s. Wolff a. a. O.). Der Mensch wird durch diese Motive nun bestimmt, von verschiedenen Möglichkeiten eine auszuwählen, wobei die Motive aus seinem Inneren oder aus der Außenwelt kommen können. Da nun täglich aus der Außenwelt von anderen Mitmenschen Motive an das einzelne Individuum herangebracht werden, ja das ganze Zusammenleben der Menschheit auf diesem Austausch beruht, eröffnet sich die Frage, wann überhaupt durch dieses Heranbringen die Freiheit verletzt wird. Nach dem Obigen beantwortet sich diese Frage dahin, daß das Motiv aus der Außenwelt etwas Hinderndes für den seelischen Vorgang bedeuten muß. Es muß

dadurch der erforderliche Vorgang der Wahl gestört werden, so zwar, daß das Wahlergebnis nicht durch den Betroffenen, sondern durch einen Außenstehenden herbeigeführt wurde. Die nach Außen tretende Kraft des Willenssubjektes tritt zwar dann als dessen Eigene hervor, sie wurde aber von einem Anderen gerade in diese Bahn gelenkt, dem Opfer wurde, wie Binding sagt (a. a. O. S. 80) „ein fremder Wille aufoktroiert." Daraus geht hervor, daß die Einwirkung auf die Willensbildung des Verletzten jedenfalls über das alltägliche Maß hinausgehen muß, um als eine Verletzung der Freiheit angesehen zu werden. Man spricht in einem solchen Falle dann von einer Verletzung der freien „Willensentschließung" (so Allfeld a. a. O. S. 381, Frank, Vorbem. z. 18. Abschnitt, Gerland a. a. O. S. 391, Rosenfeld a. a. O. S. 388/89 Reichsgerichtentscheidung, Bd. 48, S. 347.)

Während im vorausgehenden Fall eine eigene Willensbildung des Betroffenen überhaupt nicht zustande kommt oder wenigstens auf dem Wege abgeleitet wird, besteht aber auch die Möglichkeit, daß trotz eigener Willensbildung des Betroffenen dessen Freiheit beeinträchtigt wird. Dem unbeeinflußt entstandenen Willen wird der Uebertritt in die Außenwelt unmöglich gemacht, der Betroffene wird an der Verwirklichung seines Willens gehindert. Eine derartige Einwirkung kann ihrer Natur nach im Gegensatz zu der oben behandelten, welche auf psychischem Wege erfolgt, nur körperlich sein. Denn die Verwirklichung des Willens geschieht immer durch Handlungen oder Unterlassungen und eine solche Handlung oder Unterlassung soll ohne Rücksicht auf den Entschluß des Opfers ausgeschlossen werden. Es wird also hierbei die freie „Willensbetätigung" in Frage gestellt. Nur diese freie Willensbetätigung wird von v. Liszt (a. a. O. S. 520) als Objekt der Freiheitsdelikte anerkannt, ebenso von Wachenfeld (a. a. O. S. 340).

Einer dieser beiden geschilderten Erfolge muß also hervorgerufen sein, damit von einer Verletzung der persönlichen Freiheit, im Sinne des 18. Abschnittes gesprochen werden kann. Jedoch muß sich der Zweck der betreffenden Handlung immer auf die Herbeiführung einer dieser Erfolge allein beschränken.

Tritt noch ein anderes Moment hinzu, z. B. eine Bereicherungsabsicht (bei Raub oder Erpressung), ist also die Einwirkung auf die Willensentschließung oder Willensbetätigung nur Mittel zum Zweck, so tritt die Freiheitsverletzung hinter dem wirklichen Ziel der Handlung zurück und es läßt sich nicht von einem Delikt im Sinne dieses Abschnittes sprechen. Das Delikt wird dann durch die Freiheitsverletzung vielfach qualifiziert, oder als Sonderdelikt bestraft (Diebstahl — räuberischer Dieb-

stahl, Diebstahl — Raub); manchmal wird eine an sich straflose Handlung durch Hinzutritt dieses Momentes erst zu einem Delikt (Unzucht — Notzucht).

In dieser Gestalt tritt uns also heute die persönliche Freiheit als Rechtsgut unseres Strafrechtssystemes gegenüber, ein Begriff der im Ueberschwang des Anfanges auf alles Mögliche ausgedehnt wurde, was Gegenstand seines Schutzes nicht sein kann angesichts der engen Grenzen, die ihm durch seine Natur gesteckt sind. Es sind dies Tatbestände, die einerseits sich gegen andere Rechtsgüter richten, andererseits als Verletzungen ganz spezieller Freiheitsbegriffe sich dem allgemeinen Begriff der persönlichen Freiheit nicht einordnen. Diese speziellen Freiheitsbegriffe sind, ähnlich wie Religionsfreiheit, Wahlfreiheit, Hausfreiheit, von dem allgemeinen Begriffe abzuspalten. Rosenfeld nennt dieselben „Spezialfreiheiten."

Wie sich das Delikt des Frauenraubes zu diesem Rechtsgute stellt, ob es sich ihm einordnet, oder ob es einem anderen Rechtsgute zuzuweisen ist, wird später zu untersuchen sein.

III. Der Tatbestand des § 276 des Entwurfes.

1. Die Tatbestandshandlung und die Begehungsmittel.

Das Gesetz verlangt, daß die Frau zur Ehe oder zur Unzucht „entführt" werde, eine ganz bestimmte Handlung also, durch die sich das Delikt von den Verwandten des gleichen Abschnittes absondert. Beim Menschenraub erfordert das geltende Strafgesetz, daß sich der Täter seines Objektes „bemächtige", während beim sog. Kinderraub (§ 235 R. St. G. B. bezw. § 313 E.) ein „Entziehen" desselben aus der Macht des Gewalthabers die Tatbestandshandlung ausmacht. Damit strebt man eine ganz bestimmte Differenzierung an. Das Preußische Strafgesetzbuch verwendete nämlich auch bei den beiden genannten Delikten den Ausdruck „Entführen". Beim Menschenraub wollte nun das Reichsstrafgesetzbuch nach den Motiven den Tatbestand dadurch erweitern, daß es den Begriff des „Entführens" durch den des „Bemächtigens" ersetzte und damit nur die Erlangung der physischen Gewalt über das Opfer als zum Tatbestand gehörig, forderte. Man maß also dem „Entführen" ein besonderes Moment bei, das dort nicht gegeben zu sein braucht. Ebenso trat eine Aenderung beim sogen. Kinderraub ein, dahin, daß man ein „Entziehen" im obigen Sinne verlangte und denselben so zu einer Unterart des Menschenraubes stempelte.

Was bildet nun das charakteristische Merkmal des „Entführens", das diesen Begriff von den beiden anderen unterscheidet? Das Tätigkeitswort „führen", ein Bestandteil des Wortes „Entführen", setzt immer ein gewisses Ueber- bezw. Unterordnungsverhältnis voraus. Wenn man Führer ist, so muß man den zu Führenden immer unter seinen Willen beugen, sei es daß dieser freiwillig den überlegenen Qualitäten folgt, oder der überlegenen Macht unterworfen wird. Letzteres kommt dem „Bemächtigen" nahe. Da nun der Frauenräuber über sein Objekt durch die noch zu erörtenden Mittel der List, Drohung oder Gewalt die Führung erlangt, ebenso wie beim Delikt des § 234 R. St. G. B. die Person also seinem Willen unterwirft, ist auch hier von einem „Bemächtigen" zu sprechen. Dieses „Bemächtigen", die Herstellung der Führerschaft, ist dann Vorbereitungshandlung zu dem eigentlichen „Entführen".

In dem „Entführen" liegt aber noch ein weiterer Sinn. Villnow (S. 118 a. a. O.) findet ihn in einem „führerlos machen", d. h. die Entführte wird nach seiner Anschauung ihrer eigenen Führung entzogen. Doch ist sie durch diese „Abstraktion von der eigenen Führerschaft" nicht führerlos geworden, denn jemand seiner Führung unterordnen, heißt nicht nur, daß derselbe dann seiner Führung entbehrt, sondern auch, daß er der Führung eines Anderen folgt. Es ist also das eine Verhältnis nur durch ein anderes ersetzt. Man kann darum sagen, daß die Frau durch den Täter ihrer eigenen Führung beraubt, nicht aber daß sie „führerlos" gemacht wird.

Insoferne war noch kein wesentlicher Unterschied zwischen der Handlung des Menschenraubes und der unseres Tatbestandes festzustellen. Dieser nun ist aus der wörtlichen Bedeutung des Wortes „Entführen" zu entnehmen, die ein Verbringen des Entführungsgegenstandes von seinem bisherigen Aufenthaltsort weg an einen anderen Ort erfordert. In dieser Hinsicht ist der Tatbestand des Frauenraubes enger als der des § 234 R.Str.G.B.

Diese eigentliche Entführungshandlung wird im einzelnen Falle von der vorausgehenden Erlangung der Führerschaft zeitlich meist nicht scharf getrennt sein, es werden vielmehr die Grenzen zwischen Vorbereitungshandlung und Tatbestandshandlung regelmäßig ineinanderfließen, wie das auch sonst so oft der Fall ist. Doch sollte es nur zur Erlangung der Führerschaft kommen, die Aufenthaltsveränderung aber unterbleiben, so wäre niemals von einem Frauenraub zu sprechen.

Das Erfordernis der Ortsveränderung wurde nun schon im gemeinen Recht lebhaft bestritten, so besonders von Feuerbach

in seinem „Lehrbuch des Gemeinen Teutschen peinlichen Rechtes“ (§ 256), wo er Frauenraub auch dann für gegeben erachtete, wenn der Täter die Frau an ihrem Aufenthaltsort zurückhält um sie zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen. Doch hält dem Wächter (S. 94 a. a. O.) entgegen es sei in keiner Weise anzunehmen, daß die Römer bei dem crimen raptus unter dem rapere ein retinere, die Karolina unter dem „entführen“ auch ein „zurückhalten“ begriffen habe. Dieser Auffassung widerspricht außer der Karolina auch die ganze übrige, deutsche Rechtsentwicklung. So fordern die mittelalterlichen Gesetze meist ausdrücklich, daß die Frau in ein Haus, aus der Stadt oder an einen andern Ort geführt werden muß (siehe Gößler a. a. O. S. 55). Anderseits belegen verschiedene Partikulargesetze aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts, auch den Fall des „zurückhaltens“ der Frau an einem Ort, zwar mit Strafe, fügen dies aber in einem besonderen Satze hinzu. Damit erkennen sie indirekt das Erfordernis der Ortsveränderung zur Annahme einer Entführung an.

Von den modernen Schriftstellern ist es v. Liszt, der die Notwendigkeit einer Ortsveränderung bestreitet. Nach seiner Auffassung genügt ebenfalls das Zurückhalten der Frau zur Erfüllung des Tatbestandes. Eine ähnliche Anschauung vertritt Gerland (S. 407 a. a. O.), indem er wegen Entführung strafen will, wenn eine Frau an einem Orte, an den sie sich freiwillig hinbegeben hat, vom Täter zurückgehalten wird. Beide Anschauungen entbehren aber der Begründung aus dem geltenden Str. G. B. ebenso wie aus dem Entwurfe. Denn das geltende Strafgesetz unterscheidet, wie bereits angedeutet, das „Entführen“ scharf von dem „Bemächtigen“. Sehr deutlich zeigt dies die Entwicklungsgeschichte des Preußischen Str. G. B., dem sich ja das R. St. G. B. bekanntlich anschloß. Im ersten Entwurf hieß es an der einschlägigen Stelle: „Wer sich einer Frauenperson bemächtigt, mit sich führt oder zurückbehält.“ Erst der Entwurf von 1850 und im Anschluß daran das Preuß. Str. G. B. sagten „entführt“, indem die Motive das „Zurückhalten“ als Entführungsart ablehnen. (Goldammers Materialien z. Pr. Str. G. B. 1851/52). Seitdem aber trat keine Aenderung mehr ein. Es sind diese Ausführungen demnach auch unserer Erörterung des Begriffes „Entführen“ zugrunde zu legen. Liszt's Ansicht ist aber auch dem allgemeinen Sprachgebrauch zuwider, der unter „Entführen“ immer eine Ortsveränderung versteht. Zugegeben muß ja werden, daß durch das Erfordernis der Ortsveränderung ganz gleichartige Fälle, die dasselbe Rechtsgut verletzen unter verschiedene Normen und damit auch verschiedene Strafdrohungen

fallen können. Jedoch ist kein Grund dafür ersichtlich, warum der Gesetzgeber hier den allgemeinen Sprachgebrauch verlassen haben sollte. So hält denn auch die h. M. in der Lehre, wie in der Rechtssprechung an dem Erfordernis der Ortsveränderung beim Frauenraub fest. (S. Allfeld a. a. O. S. 395, Binding a. a. O. S. 117, Ebermayer, Leipz. Komm. § 236 Anm. 2, Frank § 236 Anm. II, Geyer a. a. O. S. 615, Hälschner a. a. O. S. 242, Oppenhoff-Delius § 236 Anm. 6, Rüdorf-Stenglein § 236, Schütze a. a. O. S. 417, Schwartz § 236 Anm. I, Villnow a. a. O. S. 118, Olshausen § 236 Anm. I, Wachenfeld a. a. O. S. 349, R. G. E. Band 19 S. 159, Bd. 24 S. 404, Bd. 39 S. 214).

Die Ortsveränderung erfolgt durch „Entführen". Beide Teile müssen, wie schon gesagt, in dem Verhältnis von Führer und Geführter stehen. Dieses Verhältnis muß auch nach außen in der Tatbestandshandlung erkennbar werden. Der Frauenräuber muß sich als Führer betätigen. Das heißt nun nicht, daß er selbst die Frau gleichsam an der Hand wegführen oder sie auf einem von ihm gelenkten Fahrzeug von ihrem bisherigen Aufenthaltsort weg, an einen anderen Ort, bringen muß. Dieses sinnfällige Geschehnis kann vielmehr auch z. B. durch eine Person, welche in seinem Auftrage oder mit seinem Einverständnis handelt, betätigt werden. Besteht ja auch sonst die Tätigkeit des Führers vielfach darin, daß er dem von ihm zu leitenden Unternehmen die Kräfte nutzbar macht, die zu dessen Ausführung notwendig sind, und dieselben nach seinem Führerwillen an das Ziel lenkt, ohne selbst körperlich einen Einfluß auf das äußere Geschehnis zu nehmen. Er muß aber auf jeden Fall die Handlung ins Werk setzen, d. h. die Frau zur Aufgabe ihres bisherigen Aufenthaltsortes unter Anwendung der vom Gesetz genannten Mittel veranlassen und ihr das Aufsuchen eines anderen Ortes ermöglichen, kurz, er muß als bestimmender und betreibender Teil hinter dem Ganzen stehen. Das ist seine Tätigkeit als Führer, die natürlich durch eigenes, körperliches Tätigwerden der Entführten bei der Ortsveränderung selbst nicht aufgehoben wird. Jedoch darf die Frau nicht aus eigenem Entschluß, oder nur „psychisch" beeinflußt, wie das R. G. sagt, aber selbständig diese Ortsveränderung vornehmen. Sie muß immer Objekt, nicht Subjekt der Handlung sein. Liegt auf ihrer Seite ein selbständiges Handeln vor, oder begibt sie sich „psychisch beeinflußt" durch das vorbereitende Gewaltverhältnis, von ihrem Aufenthaltsort weg, an einen anderen Ort, so bleibt es ebenso wie wenn eine Aufenthaltsänderung nicht erfolgt wäre, bei der oben besprochenen Vorbereitung. Diese kann wieder aus einem anderen Gesichtspunkte strafbar sein.

Woher die Aufenthaltsänderung ihren Ausgangspunkt nimmt, ist für die Beurteilung gleichgiltig. Als bisheriger Aufenthaltsort ist eben jeder Ort anzusehen, an dem sich die zu entführende Person gerade befindet, nicht etwa der gewöhnliche Aufenthaltsort, z. B. die Wohnung. So läßt es sich denken, daß während einer bereits gegenwärtig vor sich gehenden, freiwilligen Aufenthaltsänderung durch das Hinzukommen der obigen Momente z. B. beim Umsteigen in einen anderen Eisenbahnzug die Verbrechenshandlung an dem Umsteigeort ihren Ausgang nimmt.

Zu vielen kasuistischen Erörterungen gab früher die Frage Anlaß, welches Maß der lokalen Entfernung die Ortsveränderung verlangt. In der gemeinrechtlichen Wissenschaft forderte man vielfach die Wegführung an einen „entfernten" Ort, „wobei es dann aber freilich schwer war, den relativen Begriff des Entferntseins gehörig zu bestimmen." (Wächter a. a. O. S. 93). Von einem solchen Erfordernis ist man heute abgekommen. Wenn man heute die Tatbestandshandlung in einem Verbringen der Frau an einen anderen Ort sieht, so ist nur daran festzuhalten, daß unter Ort nicht der Begriff der „Ortschaft" im politischen Sinn zu verstehen ist. Eine solche Auffassung würde zu einem unhaltbaren Formalismus führen, der in seinen praktischen Ergebnissen der Wirklichkeit keineswegs gerecht werden könnte. So ist in einer Großstadt die Entfernung zwischen zwei verschiedenen Punkten oft viel größer, als diejenige, zwischen zwei „Ortschaften" auf dem Lande. Es kann also durch die noch hinzukommende Unübersichtlichkeit einer großen Stadt das Wegbringen in einen entlegenen Stadtteil, die Entführte mehr treffen, als die Entführung aus einer Ortschaft in eine andere auf dem Lande, obwohl hier die Tat innerhalb einer politischen Gemeinde geschieht. (Vergl. R. G. Entsch. Bd. 29 S. 404). Im übrigen überläßt es das Reichgericht in der angeführten Entscheidung dem Ermessen des Richters, ob durch den ihm vorliegenden Sachverhalt tatsächlich eine dem Begriffe des Entführens genügende Handlung gegeben ist. Einschränkend wird jedoch bemerkt, daß nicht jeder Platz als Ort im angegebenen Sinne anzusehen sei, besonders, wenn er nur den unselbständigen Teil eines anderen Raumes bildet. Das Verbringen der Frau aus einem Zimmer in ein anderes desselben Hauses sei deshalb keine Entführungshandlung.

Den allgemeinsten Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Entführungshandlung vorliegt, wird wohl der erreichte Erfolg bilden. Denn die Entführung ist niemals Selbstzweck, sie hat immer die Tendenz, einen gewissen Zustand auf der

Seite der Entführten herbeizuführen, also allgemein, einen Erfolg. Diesen nimmt Hälschner (a. a. O. S. 242) dann als erreicht an, wofern die Entführte in die Lage gebracht wurde, in welcher sie entfernt von dem bisherigen Aufenthaltsort und den Schutzmitteln, die ihr derselbe darbot, der Macht des Täters unterworfen und den Einflüssen ausgesetzt ist, durch welche sie bestimmt werden soll, sich der Unzucht preiszugeben, oder eine Ehe zu schließen." Ist diese Lage der entführten Frau durch die Ortveränderung herbeigeführt, so wird man diese auch immer als dem Begriffe des „Entführens" genügend erachten können. Mit der Begründung dieses Herrschaftsverhältnisses über die Entführte hat dann der Täter das Delikt zugleich vollendet (so Allfeld a. a. O. S. 396, Ebermayer Leipz. Komm. § 236 Anm. II, Gerland a. a. O. S. 408, Geyer a. a. S. 616, Hälschner a. a. O. S. 242, v. Liszt-Schmidt a. a. O. S. 542, Schütze a. a. O. S. 417, Schwartz § 236 Anm. I, ähnlich R. G. E. Bd. 29, S. 404). Bemerkenswert in dieser Richtung sind die Ausführungen Hausmanns (a. a. O. S. 25), der Vollendung dann annimmt, „wenn eine Steigerung des Gewaltverhältnisses über die Entführte allein durch die Herbeiführung weiterer Entfernung nicht möglich ist." Die Verwirklichung der Absicht, die Frau zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen, gehört nicht mehr zur Vollendung des Deliktes. Ist sie erfüllt worden, so kann dies nur für die Strafzumessung in Betracht kommen. Außerdem kann durch Verwirklichung dieser Absicht eine neue Straftat begangen werden (z. B. Nötigung, Kuppelei, Notzucht), die dann mit der Handlung des § 276 E. real konkurriert.

Die Dauer des Herrschaftsverhältnisses des Täters über die Entführte ist nur insoferne von Bedeutung als sie dem Ersteren Zeit geben muß, seine geschlechtliche Absicht in die Tat umsetzen zu können. (s. R. G. Entsch. Bd. 29 S. 404). Während dieser ganzen Zeit des Herrschaftszustandes wird dann der Tatbestand des Deliktes erfüllt. Der Frauenraub ist nach allgemeiner Meinung ein sogen. Dauerdelikt. (Vergl. besonders R. G. Entsch. Bd. 43, S. 285).

Das Entführen erhält erst den Charakter einer strafbaren Handlung dadurch, daß es durch die vom Gesetz bezeichneten Mittel bewerkstelligt wird, durch Gewalt, gefährliche Drohung oder List (§ 276 E.) Der Vorentwurf hatte diese Angabe der Begehungsmittel weggelassen, während Entwurf 25 und der vorliegende Entwurf wieder den Weg einhalten, den das geltende Recht weist, indem es im Paragraph 236 R. St. G. B. die Anwendung von List, Drohung oder Gewalt zur Erfüllung des Tatbestandes fordert. Die Fassung wird auch der des Vorentwurfes vorzu-

ziehen sein, obwohl, wie Kern (S. 364 a. a. O.) rügend bemerkt, „die Aufzählung der Begehungsmittel, die Gefahr der Lückenhaftigkeit in sich birgt." Denn jede Entführungshandlung, wenn sie nur gegen den Willen der zu entführenden Frau geschieht, als Frauenraub zu bezeichnen, das dürfte den Deliktsbegriff zu sehr verblassen machen. Es würde dadurch der starke Eingriff in die Rechte der Frau, den jene Tat ihrer ganzen Tradition nach darstellt, zu stark herabgemindert werden. Außerdem werden durch das bestimmte Umreißen der Begehungsform dem Richter dort für sein tatsächliches Ermessen, festere Anhaltspunkte gegeben, wo sonst eine bedenkliche Rechtsunsicherkeit Platz greifen würde.

Weil Gewalt, gefährliche Drohung und List dazu dienen müssen, die Frau unter Ueberwindung des Willens von ihrem bisherigen Aufenthaltsort weg, an einen anderen Ort zu bringen, müssen sich diese Mittel gegen die Frau selbst richten. Für das geltende Recht leitet man dieses Erfordernis aus dem Zusatze im Paragraph 236 R. Str. G. B. ab, daß die Entführungshandlung wider den Willen der Entführten zu erfolgen habe. Dieser Zusatz fehlt zwar im Paragraph 276 E. jedoch mit der Begründung, daß er überflüssig sei, da bereits durch die Mittel List, Drohung und Gewalt, bekundet werde, daß ein entgegenstehender Wille der Frau Voraussetzung der Strafbarkeit sei. (Siehe Begr. im § 276 S. 139). Die Abgrenzung der einzelnen Begehungsmittel List, Drohung und Gewalt gegeneinander bereitete bisher verschiedene Schwierigkeiten. An sich ist dieselbe ja nicht von allzugroßer Bedeutung. Denn, wie sich bereits aus der Wortstellung ergibt, stehen alle drei im R. St. G. B., wie im Entwurfe, im Werte einander gleich. Es bedeutet keinen Unterschied für die Strafbarkeit der Handlung, ob der Täter sich des einen oder anderen oder gleichzeitig oder nacheinander mehrerer davon bediente. Demnach können die einzelnen Begehungsmittel auch kumulativ oder alternativ festgestellt werden. Eine verschiedene Würdigung der einzelnen Begehungsmittel kann sich nur bei der Strafzumessung äußern. Obwohl im Entwurf die einzelnen Begriffe derselben etwa bestimmter wurden, nachdem in § 9 Ziff. 6 und 7 die Begriffe Gewalt und gefährliche Drohung näher umschrieben sind, ist eine allgemeine Definition auch im Entwurfe nicht zu finden. Es muß deshalb zum großen Teil bei ihrer Erörterung auf die bisherigen Ergebnisse der Wissenschaft verwiesen werden.

Gewalt: Sie will, ihrer Tendenz nach, die Freiheit der Willensbetätigung ausschließen, d. h. sie will einen Willen, ungeachtet welcher Richtung dieser folgt, nicht an die Außenwelt

treten lassen. Deshalb setzt der Täter dem Willensträger eine Kraft entgegen, die diesen zwingt, seiner Willensrichtung Folge zu leisten. Dieser Zwang soll die eigene Willensbetätigung des Opfers ausschließen, also einen Widerstand der dem Täter infolge der eigenen Willensbindung des Betroffenen in der Außenwelt entgegengesetzt wird, überwinden. Daraus ergibt sich für die obige Kraft, daß sie nicht psychisch auf den Betroffenen einwirkt, sondern physisch. Gleichgültig ist dabei, ob sie ihrem Wesen nach als Körperkraft des Täters oder als mechanische oder tierische Kraft sich darstellt. Sie muß aber auf jeden Fall auf den Körper dessen wirken, dessen Willensbetätigung unterbinden soll, nicht auf seinen Willen an sich. Gewalt ist danach das Mittel zu dem Zwecke, die äußere Auswirkung des gegnerischen Willens zu hemmen. Dazu kann sie diese vollkommen ausschließen (absolute Gewalt) oder nur bestimmend auf sie einwirken (kompulsive Gewalt). Letztere wird sehr häufig unmittelbar gegen Dritte oder Sachen in Bewegung gesetzt, muß aber den Betroffenen doch physisch fühlbar werden und so mittelbar auf seinen Körper wirken, von ihm wirklich als Gewalt empfunden werden. Andernfalls kann man von Gewaltanwendung nicht sprechen. (Vergl. R. G. E. Bd. III S. 179, Bd. VII S. 269, Bd. IX S. 58). Die mittelbare Anwendung von Gewalt wird wegen des besonderen Charakters der Entführungshandlung zur Erfüllung unseres Tatbestandes nicht genügen (siehe oben). Unter Gewalt in dem hier in Frage kommenden Sinn wird man sonach die Ueberwindung des körperlichen Widerstandes der Frau, den sie ihrer Verbringung von ihrem Aufenthaltsort an einen anderen Ort entgegensetzt, durch die Entfaltung einer erheblich physisch unmittelbar wirkenden Kraft zu verstehen haben. Das Erfordernis der Erheblichkeit wird zwar vom Reichsgericht bezüglich § 113 R. Str. G. B. in einem Urteil vom 17. 12. 20 (Zit. Leipz. Komm. S. 113) verneint, doch wird für unseren Fall daran festzuhalten sein. Sehr bestritten ist im geltenden Recht die Frage, ob Gewaltanwendung auch darin zu sehen ist, wenn ein Mensch gegen seinen Willen durch Hypnose oder sonstige Mittel in einen Betäubungs- oder Berauschungszustand versetzt wird. Vielfach wird hier nämlich die Meinung vertreten, es liege die Anwendung einer List vor. (So Ebermayer Leipz. Komm. § 236, Geyer a. a. O. S. 617, Hälschner a. a. O. S. 243, Schütze a. a. O. S. 417, Villnow a. a. O. S. 113). Nun ist nicht zu leugnen, daß man der ganzen Entwicklungsgeschichte nach bei Nennung des Begriffes Gewalt an eine äußerlich wirkende physische oder mechanische Kraft denkt. Jedoch ist nicht einzusehen, daß bei Aenderung oder Verfeinerung der einzelnen Mittel in ihrer Wirkungsweise auch

die Begriffe dafür sich in ihrer Bedeutung nicht wandeln sollen. Bei Betäubung durch einen heftigen Schlag auf den Kopf des Opfers sollte Gewalt, bei Betäubung durch Beibringung eines narkotischen Mittels, sollte dagegen List vorliegen. Beide Mittel rufen denselben Erfolg den Ausschluß einer ungehemmten Betätigung des Willens hervor, nur die Wirkungsweise der Kraft, die diesen Erfolg herbeiführt, ist eine andere. Einer befriedigenden Lösung dieser Frage kommt die Ansicht von Liszt's näher, der in der Betäubung durch narkotische Mittel oder Hypnose dann Gewalt sieht, wenn dieser Zustand eben durch Gewalt herbeigeführt wird, z. B. durch Zwang zum Einatmen des Chloroforms (so v. Liszt-Schmidt a. a. O. S. 533, Gerland a. a. O. S. 393 und Schwartz § 234 Anm. 4 a). Bemerkenswert ist, daß auch das R. G. in zwei verhältnismäßig neuen Entscheidungen sich auf diesen Standpunkt stellt (R. G. Entsch. Bd. 56 S. 87, Bd. 58 S. 98). Doch geht diese Ansicht etwas formalistisch an dem Wesen dieser Art von Gewaltanwendung vorbei. Eine Klärung der heute bedeutungsvollen Frage blieb also dem Entwurfe vorbehalten. Bedeutungsvoll ist die Frage deshalb, weil die Anwendung von Narkose und Hypnose in der Gegenwart bei der Begehung strafbarer Handlungen ziemlich häufig geworden ist und in vielen Fällen ganz ungerechtfertigt Straflosigkeit eintreten müßte. (Vergl. die Fälle der obenangeführten Entscheidungen). Dieser Aufgabe wird der Entwurf in begrüßenswerter Weise gerecht, indem er im § 9, Ziff. 6 formuliert: „Gewalt ist auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder eines berauschenden Mittels um jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen."

Ein Mangel dieser Fassung für § 276 E. liegt allerdings darin, daß sie ein Moment unberücksichtigt läßt, das die Gewalt in gewöhnlichem Sinne von der Betäubng durch Narkose oder Hypnose unterscheidet. Durch die Herbeiführung eines derartigen Zustandes wird nämlich zuerst die Frau widerstandsunfähig gemacht, es wird also damit das oben besprochene Vorbereitungsverhältnis hergestellt, dann folgt erst die Entführung der bereits widerstandsunfähigen Frau. Demnach ist hier ein Auseinanderfallen von Handlungen festzustellen, das bei Gewaltanwendung im gewöhnlichen Sinne nicht zu beobachten ist. Denn hier wird auch die Ortsveränderung selbst unter physischem Zwang gegen die Frau erfolgen. Somit wird im obigen Falle eine Vorbereitungshandlung, die an sich bereits unter einem anderen Gesichtspunkte strafbar sein kann, zur Tatbestandshandlung erklärt. Es wäre deshalb zweckmäßig an der in Frage kommenden Stelle im § 276 E. einzufügen:

„Wer eine Frau mit Gewalt oder, nachdem er sie in anderer Weise (§ 9 Ziff. 6) widerstandsunfähig gemacht hat, entführt . . .“ Dann wäre diese Trennung auch im Gesetze wahrgenommen. (Vergl. die Ausführungen Radbruchs bei Aschrott-Kohlrausch, bez. der Nötigung, a. a. O. S. 323).

Als weiteres Begehungsmittel gibt der Entwurf die „gefährliche Drohung“ an, setzt also diesen Begriff an die Stelle der einfachen Drohung des § 236 R. Str. G. B. Man versteht im geltenden Recht allgemein unter Drohung die Ankündigung der Zufügung eines den anderen treffenden Uebels (siehe Allfeld, a. a. O. S. 383), ein Begriff der allseits als viel zu weit empfunden wurde. Indem der Entwurf dem Bedürfnis nach einer klareren Umgrenzung Rechnung trägt, läßt er die Drohung schlechthin, einen einzigen Fall ausgenommen (§ 149 E.), als Begehungsmittel fallen und verwendet dafür häufig den Begriff der gefährlichen Drohung. Für diese wird ebenfalls in § 9 Ziff. 7 die Definition gegeben. Sie lautet: „Eine gefährliche Drohung ist eine Drohung mit Gewalt mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen Anderen treffen soll.“

Obwohl natürlich eine vollständige Aufzählung aller möglichen Variationen der „gefährlichen Drohung“ sehr schwer ist, so ist hier doch Anlaß zu verschiedenen Korrekturen gegeben. So ist die Bezeichnung Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen sehr formalistisch. Denn die Begriffe Verbrechen und Vergehen richten sich auch im Entwurfe nach der Art der Strafe. (§ 11 E.). Es ist also ganz dem jeweiligen Gesetzgeber überlassen, welchen Inhalt er nun diesen Begriffen geben will. Ein Beispiel liefert der Entwurf selbst, indem es an die Stelle von benannten Strafverschärfungsgründen die „schweren Fälle“ setzt und dadurch mehrfach bisherigen Verbrechen den Verbrechenscharakter nimmt. Neben der Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen nimmt die Drohung mit einer Strafanzeige eine besondere Stellung ein. Während erstere an sich als Drohung strafbar ist, bekommt letztere erst diesen Charakter durch ihren Zweck. Denn eigentlich ist zu einer Strafanzeige jedermann berechtigt; ebenso ist es natürlich straflos, wenn man beispielsweise dem Dieb mit einer Strafanzeige droht um ihn zur Herausgabe des gestohlenen Gutes zu bewegen. Wenn dagegen z. B. der Tochter des Diebes mit Strafanzeige gegen ihren Vater gedroht wird, um ihren Widerstand gegen die Entführung zu brechen, so ist diese Drohung mit Recht strafbar.

Auch bei der Drohung mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, ist der Zweck das Ausschlag gebende Moment für die Strafbarkeit. Zu der Fassung selbst ist zu bemerken, daß hier die Strafbarkeit der Drohung mit der Gefährdung des guten Rufes zu sehr eingeschränkt ist. Denn man bedenke, daß Werturteile ebenso geeignet sein können, als Tatsachen, den Ruf zu gefährden. Solche Fälle sind aber durch die Fassung des Entwurfes von der Strafbarkeit ausgeschlossen. Um aber hier das Gesetz einerseits nicht mit der schwierigen Unterscheidung zwischen Tatsache und Werturteil zu belasten, andererseits um den Tatbestand weit genug zu fassen, schlägt Mannheim die Formulierung des Entwurfes 19 vor. Dort wurde als „gefährliche Drohung" in diesem Sinne eine Drohung „mit Nachteil für Ehre und guten Ruf" bezeichnet (Aschrott-Kohlrausch a. a. O. S. 352). Allgemein ist jedoch zuzugeben, daß der Begriff der strafbaren Drohung im Entwurfe sicherlich eine bestimmtere Gestalt angenommen hat, wenn vielleicht auch eingewendet werden kann, daß das Gebiet der straflosen Drohung sehr weit ausgedehnt wurde. So fehlt z. B. ganz das Gebiet der Drohung mit wirtschaftlichen Nachteilen. Doch wird, wie Entwurf 19 selbst in seiner Begründung feststellen muß (siehe Begr. S. 161), eine allgemein befriedigende Bestimmung des Begriffes der Drohung niemals möglich sein.

Als letztes Begehungsmittel des Frauenraubes erwähnt der Entwurf noch die List. Von ihr ist im R. Str. G. B. in den §§ 234, 235 und 236 die Rede. Der Entwurf erwähnt sie nur mehr bei unserem Delikt. Infolge dieser einmaligen Erwähnung des Begriffes hat wohl auch der Entwurf von einer Legaldefinition, ähnlich wie er sie bei Gewalt und Drohung gibt, abgesehen. Es ist also auf die geltende Lehre zurückzugreifen.

Im Sprachgebrauch war der Begriff starken Wandlungen unterworfen. Soviel steht aber fest, daß er seine Wurzel von dem Tätigkeitswort lauschen ableitet dem heutigen englischen listen. Dem modernen Sprachgebrauch nach, bedeutet List bei Grimm die Schlauheit, das hinterhältige Rechnen zu Gunsten eines eigenen Vorteils, die Betätigung solcher Schlauheit im einzelnen Falle, auch einen listigen, betrüglichen Anschlag. Ob nun die List als strafrechtlicher Begriff etwas „betrügliches" enthalten muß, ob sie eine Irrtumserregung eine Täuschung auf der Seite des Gegners vorausgesetzt, das ist ziemlich bestritten. Doch man vergleiche zur Entscheidung dieser Frage die Wirkungsweise des vorliegenden Begriffs der Gewalt mit der Drohung: Die Gewalt schließt den Widerstand physisch aus, die

Drohung psychisch durch Erweckung von Furcht. Die eine wirkt also auf den Körper, die andere auf das Gemüt des Gegners. Was nun als Angriffsobjekt noch übrig bleibt, ist der Verstand. Hier greift die List ein. Das Opfer soll sich von der Absicht des Täters ein falsches Bild machen und so zu einem Verhalten gezwungen werden, von dem es bei richtiger Erkenntnis des Sachverhaltes abstehen würde. Der Ueberlistete befindet sich mit a. W. in einem Irrtum über das, was wirklich ins Werk gesetzt werden soll und ihm gegenüber vor sich gehen wird. Wenn jemand z. B. eine Frau zu einer Spazierfahrt im Automobil bestimmt in der Absicht, sie an einen Ort zu bringen, an dem er sie zur Unzucht mißbrauchen kann, so ist eben diese Frau bez. der Absicht des Täters, mit der er diese Ortsveränderung vornimmt, im Irrtum, sie wird getäuscht. Sonst würde sie sich nicht in seine Gewalt begeben haben. Zur List ist also immer eine Täuschung erforderlich. Wenn nun das R. G. dieses Erfordernis leugnet indem es erklärt, zur List genüge ein geflissentliches Verbergen der Absicht, so schlägt es sich mit seinen eigenen Worten. Denn was bedeutet es anderes als eine Täuschung, wenn jemand eine Absicht in die Augen des Gegners vorschiebt, in Wirklichkeit aber eine ganz andere hegt, diese also verbirgt. Damit bewirkt er doch nichts Anderes, als daß er den Gegner über seine wahre Absicht in einen Irrtum versetzt, ihn also täuscht. (So die überwiegenden Meinungen: Allfeld a. a. O. S. 384, Binding a. a. O. S. 86, Frank § 234 Anm. I, 2, Geyer S. 617, Hälschner S. 243, v. Liszt-Schmidt S. 523, Olshausen § 234 Anm. 5 a, Schütze S. 417, Schwartz § 234 Anm. 4 a, auch R. G. Entsch. Bd. 15 S. 340, Rechtsprechung d. R. G. in Strafsachen Bd. 8, S. 465. Anderer Ansicht: Gerland S. 393, Ebermayer, Leipz. Komm. § 234 Anm. 5 a, Villnow S. 113, R. G. Entsch. Bd. 17, S. 90). Daß zur List weiterhin ein „verstecktes Handeln" gehört, ein „Verbergen der zur Erreichung der Absicht gebrauchten Mittel", wie das R. G. in der zuletzt angeführten Entscheidung fordert, ist nicht ersichtlich (Frank § 324 Anm. I, 2).

2. Das Subjekt des Tatbestandes.

Bei der Bestimmung der Person, welche imstande ist, die geschilderte Tatbestandshandlung setzen zu können, also des Subjektes, kam man im römischen wie im kanonischen und dem folgend, auch noch im gemeinen Rechte, zu der Auffassung, als Subjekt des Deliktes, komme nur ein Mann in Frage. Höchstens gab man zu, daß eine Frau Mittäterin sein könne, wenn sie das Opfer in die Gewalt eines Mannes, nicht aber die einer Frau,

bringe. (Wächter a. a. O. S. 54). Eine derartige Ansicht ist in der modernen Lehre nur noch äußerst selten zu finden. Nur von Wächter (Deutsches Strafrecht S. 316) schließt die Möglichkeit überhaupt aus, daß die Entführung auch durch eine Frau begangen werden können. Schütze (a. a. O. S. 416) dagegen beschränkt sich auf den oben angeführten, gemeinrechtlichen Standpunkt, daß bei der Entführung durch eine Frau, die Entführte immer zur Ehe oder zur Unzucht mit einem Manne gebracht werden müsse. Diesen Fall führt auch Hälchner (a. a. O. S. 242) als den allein möglichen an, gibt aber zu, daß eine Frau auch als Alleintäterin in Betracht kommen könne, wenn eine besondere Gefährdung der Sittlichkeit gegeben sei. (Eine Kupplerin z. B. bringt eine Frau in ein Bordell).

Nun ist eigentlich zu einer derartigen Einschränkung gar kein Anlaß gegeben. § 236 R. Str. G. B. formuliert einfach: „Wer . . . entführt", ebenso § 276 E. Es ist gar kein Unterschied gemacht, wessen Geschlecht diese Person sein müsse. Wenn man dagegen anführt, der Gedanke, daß auch eine Frau Subjekt des Deliktes sein könne, habe dem Gesetzgeber ferne gelegen, so ist zwar zuzugeben, daß er nicht gerade sehr nahe liegt. Jedoch wurde er keineswegs ersichtlich ausgeschlossen. Gerade, wenn man wie das Gesetz, den Frauenraub als Freiheitsdelikt auffaßt, so ist eine derartige Einschränkung überhaupt unbegründet. Denn Subjekt einer Freiheitsverletzung kann sowohl ein Mann als auch eine Frau sein. Manche Schriftsteller straucheln bei der Erörterung dieser Frage über die Stelle im § 238 R. Str. G. B. (§ 276 Abs. 4) die eine Bestrafung des Täters für den Fall, daß er die Entführte geheiratet hat, während der Dauer dieser Ehe, nicht zuläßt. Jedoch greift das Gesetz mit dieser Bestimmung nur den speziellen Fall der Ehe des Täters mit der Entführten heraus, weil es eben die Strafverfolgung hier dem Wesen der Ehe zuwider erachtet, nicht aber weil es eine allgemeine Norm auch für § 236 geben will.

Die obige Einschränkung entspräche auch nicht dem praktischen Bedürfnis. Man denke doch an die Möglichkeit, daß eine Frau die andere entführt, um sie zur Unzucht mit ihr selbst zu bringen, denn Unzucht umfaßt im vorliegenden Fall auch die widernatürliche Unzucht.

Nach dem Gesagten kann also nicht nur ein Mann sondern auch eine Frau Alleintäterin, Mittäterin oder Gehilfin bezüglich des Deliktes sein. (So die a. M. Allfeld a. a. O. S. 396, Binding a. a. O. S. 118, Frank a. a. O. § 236, Anm. I und Anm. III, Geyer a. a. O. S. 617, v. Liszt-Schm. a. a. O. S. 541, Olshausen § 236 Anm. 2).

3. Das Objekt des Tatbestandes.

Bereits aus der einmaligen Verwendung des Begriffes „Entführen" ging hervor, daß das Gesetz diesem Worte eine eigenartige Bedeutung beimißt. Diese erstreckt sich aber nicht nur auf die oben besprochene Tatbestandshandlung, sondern besonders auch auf das Objekt an dem sich dieselbe vollziehen kann. Auch dadurch wurde der Gesetzgeber veranlaßt, den früher bei Menschenraub und Kinderraub ebenfalls eingesetzten Begriff des Entführens im R. Str. G. B. bei diesen Delikten nicht mehr zu verwenden. Denn, um dem Sprachgebrauch und der rechtsgeschichtlichen Entwicklung gerecht zu werden, sagen die Motive zum R. Str. G. B., dürfe man nur das Entführen an einer Frauensperson für möglich erachten. Das ist auch tatsächlich der Fall. Denn besonders in der Rechtsgeschichte, abgesehen von einigen Partikularrechten aus dem Anfang des 19. Jahrhundert (Bayern, Württemberg) ist nur eine Frau taugliches Objekt der Entführung. Diese Auffassung entspricht auch allein dem deutschen Sprachgebrauch.

So erscheint im § 236 R. Str. G. B. eine Frauensperson als Objekt des Tatbestandes. Woher allerdings die sonderbare Wortbildung „Frauensperson" kommt, ist nicht zu sagen. Daß hier eine besondere Bedeutung, etwa als der Bezeichnung einer bestimmten Kategorie der Frau zukomme, ist nicht ersichtlich, darum setzt man auch im Entwurfe an diese Stelle das einfache deutsche Wort Frau.

Es ist also von vorneherein ein Mann als Gegenstand des Frauenraubes ausgeschlossen. Ebenso kommen aber auch die Zwitter- und geschlechtlosen Menschen nicht dafür in Frage. Denn das würde eine analoge Anwendung des Gesetzes erfordern, die im Strafrecht nach allgemeiner Meinung ausgeschlossen ist. Demnach kann der Täter, der einen Zwitter oder eine geschlechtslose Person entführt, in der Annahme, dieselbe sei eine Frau, niemals wegen des vollendeten Deliktes bestraft werden. Eine Bestrafung kann vielmehr nur wegen eines Versuches des Deliktes am untauglichen Objekt, eintreten, der nach der bekannten Stellungnahme des R. G., das bezügl. des Versuchs die subjektive Theorie vertritt, strafbar ist. Für diese Ansicht hat sich übrigens auch der Entwurf § 26 entschieden.

Bezüglich der Frau, als Gegenstand des Deliktes wurden in früherer Zeit verschiedene Differenzierungen gemacht. Man denke nur an das Erfordernis der Unbescholtenheit, das Justinian in den Deliktsbegriff brachte. Erklärlich war dieses Vorgehen für seine Zeit. Denn er wollte mit der Strafdrohung für

das crimen raptus die castitas et virginitas schützen. Demselben Zwecke trug auch das kanonische Recht bis zum Konzil von Trient Rechnung. In den verschiedenen deutschen Rechten ging dieses Erfordernis der Unbescholtenheit, wie bereits in der Einleitung ausgesprochen wurde, aus der nahen Verwandtschaft des Deliktes mit der Notzucht hervor. Seitdem man aber den Frauenraub unter die Verbrechen gegen die persönliche Freiheit stellte, konnte man an dem Erfordernis der Unbescholtenheit nicht mehr festhalten. Denn die persönliche Freiheit, lediglich als Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung, steht auch der sittlich bescholtenen Frau zu. Demnach ist heute auch als Frauenraub die Entführung einer Dirne aus einem Bordell in das andere zu bestrafen, begangen durch die Mittel der Gewalt, gefährlichen Drohung oder List. Die sittliche Qualität des Entführungsgegenstandes kann nur mehr bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. (So die A. M. Siehe Allfeld a. a. O. S. 395, Binding a. a. O. S. 117, Frank § 236 Anm. I, Gerland a. a. O. S. 406, Olhausen § 236 Anm. 3, Schütze S. 416, Schwartz a. a. O. S. 516, R. G. Entsch. Bd. 16 S. 391, betr. § 237 R. St. G. B.).

Von größter Bedeutung für das geltende Recht, ist die Frage, ob die Entführte z. Zt. der Entführung bereits mannbar sein muß, um ein taugliches Objekt des Tatbestandes abzugeben. Die Vertreter dieser Anschauung begründen diese damit, daß der Täter beabsichtigen muß, die Entführte zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen. (Oppenhoff-Delius S. 555, früher v. Liszt). Nun ist aber einmal, da das Delikt mit der Ortsveränderung bereits vollendet ist, eine tatsächliche Eheschließung oder Unzuchtshandlung garnicht erforderlich, andererseits kann eine giltige Ehe auch mit einem nicht mannbaren Mädchen geschlossen werden, ebenso wie auch Unzucht im Sinne dieser Bestimmung getrieben werden kann. Denn unter Unzucht ist, wie später noch gezeigt wird, nicht nur der außereheliche Beischlaf zu verstehen. Außerdem ist an die Möglichkeit zu denken, daß die betreffende Absicht nach dem Willen des Täters erst in der Zukunft also hier nach dem Eintritte der Mannbarkeit der Frau, verwirklicht werden soll.

Heute allgemein anerkannt ist die Möglichkeit des Frauenraubes an der eigenen Braut, die im gemeinen Recht unter kirchlichem Einfluß vielfach in Zweifel gezogen wurde. Denn, aus den familienrechtlichen Beziehungen, welche das Verlöbnis begründet, ist keineswegs das Recht für den Bräutigam abzuleiten, die Eheschließung wider den Willen der Braut herbeizuführen. Noch viel weniger ist natürlich der Bräutigam zu einer

Entführung der Braut zum Zwecke der Unzucht, berechtigt. (Binding a. a. O. S. 117, Frank § 236 Anm. I, Gerland a. a. O. S. 406, Ebermayer Leipz. Komm. § 236 Anm. 4, Hälschner a. a. O. S. 243, Schwartz § 236, Anm. 3). Viel mehr Bedenken unterworfen ist die Möglichkeit der Entführung einer Ehefrau, durch ihren eigenen Mann. Denn hier ist das familienrechtliche Verhältnis ein viel stärkeres, als im vorangehenden Fall. Die Frau ist dem Mann gegenüber zur Erhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Ihm ist die Wahl des Wohnortes überlassen. (Siehe § 1354 B. G. B.). Vorauszuschicken ist, daß in einem derartigen Fall die Frau natürlich nicht zur Ehe entführt werden kann. Der Annahme dagegen, daß unzüchtige Handlungen im Sinne des § 176 R. St. G. B. wider den Willen der Frau den Charakter der Widerrechtlichkeit an sich tragen können, stehen keine Bedenken entgegen, besonders dann, wenn die Frau zum Getrenntleben berechtigt ist. (§ 627 Z. P .O.). Die Absicht des Ehemannes, nur das Eheleben wieder herzustellen, genügt allerdings nicht (so Gerland a. a. O. S. 406, Ebermayer Leipz. Komm. § 236 Anm. 4). Außerdem kann ja der Ehemann die Absicht haben, seine Frau durch die Ortsveränderung zur Unzucht mit anderen Personen zu bringen, sodaß also Frauenraub mit schwerer Kuppelei konkurriert.

Ohne Weiteres kann das Delikt natürlich von den Eltern an der eigenen Tochter oder von dem Täter an der Ehefrau eines anderen begangen werden.

Alle diese Modalitäten, die bezgl. des Gegenstandes des Frauenraubes auftreten können, faßt der Entwurf durch seine Formulierung zusammen und die bisherigen Streitfragen erhalten dadurch nur mehr ein historisches Interesse. Denn nach § 9 Ziff. 3 E. ist unter Frau jede weibliche Person zu verstehen, eine Begriffsbestimmung, die vielleicht auf den ersten Blick als überflüssig erscheint, die aber, wie sich aus dem Vorgehenden ergibt, wenigstens für unseren Fall notwendig ist. Für § 276 E. ist es also gleichgiltig, ob das Opfer minderjährig oder volljährig, ledig oder verheiratet, mannbar oder nicht mannbar, beschollten oder unbeschollten, die Braut oder Ehefrau des Täters ist, oder in keiner derartigen Beziehung zu ihm steht.

Bei der Behandlung der vorigen Fragen handelte es sich, wenn nicht um die rein körperliche Beschaffenheit des Entführungsgegenstandes, so doch um bloße äußere Merkmale desselben. Da nun aber die Mittel, List, gefährliche Drohung und Gewalt einen vom Willen der zu Entführenden ausgehenden Widerstand überwinden sollen, ist gerade der psychische Zustand der Frau maßgebend für die Betrachtung des Deliktes. Denn

dieser unterscheidet ja dasselbe von der Entführung im eigentlichen Sinne (§ 237 R. Str. G. B., § 313 E.). Man verlangt da beim Frauenraub im geltenden Recht, daß die Tat wider den Willen der Frau geschehen müsse. „Wider den Willen der Frau" bedeutet einmal, daß eine Einwilligung der Frau die Tat straflos macht, ferner, daß eine Einwilligung des Gewalthabers derselben für den Tatbestand ohne Bedeutung ist; nach der anderen Seite darf man „wider Willen" nicht gleich setzen mit „ohne Zustimmung". Denn das eine bedeutet etwas positives, was sich der Willensrichtung des Täters entgegensetzen will, während das Andere, etwas Negatives, das Fehlen einer bestimmten Willensbildung darstellt. Den positiven Charakter des Tatbestandsmomentes entspricht es weiter, daß sein Vorhandensein dem Täter bewußt wird. Es braucht dies nicht etwa durch Erklärungen oder Handlungen des Opfers zu geschehen. Es ist vielmehr gleichgiltig, wie dies erfolgt. Nur muß der Täter um den entgegenstehenden Willen der Frau wissen, oder doch wenigstens damit rechnen und dies billigen. Das tut er aber doch immer, wenn er die Begehungsmittel anwendet, die ja beim Nichtvorhandensein des Willenswiderstandes der Frau nur sinnloser Energieaufwand wären. Durch den Ausfall des Zusatzes „wider Willen" wird also nur Ueberflüssiges gestrichen, es tritt nur eine wörtliche Kürzung, nicht aber eine sachliche Aenderung ein.

Wenn man aber einen, dem Täterwillen entgegenstehenden Willen der Frau fordert, ist dann eine widerstandsunfähige Frau, sei es daß sie geisteskrank oder überhaupt bewußtlos ist, ein taugliches Objekt des Frauenraubes? Es ist dies eine Frage, die man sich nicht nur hier, sondern auch bei den anderen Freiheitsdelikten vorzulegen hat. Denn alle haben als gemeinsames Angriffsobjekt die Freiheit der Willensentschliessung und der Willensbetätigung. Nun ist man aber allgemein der Ansicht, daß Geisteskranke oder bewußtlose Personen einen beachtlichen Willen überhaupt nicht entwickeln können, geschweige daß sie dazu imstande sind, dem Täterwillen eine eigene Willensrichtung entgegenzusetzen. Andererseits will man den Strafschutz für solche Personen um der Theorie willen, nicht missen, da diese ja tatsächlich seiner mehr bedürfen, als Menschen, die ihrer geistigen Kräfte vollkommen Herr sind. So hat man sich durch vielerlei gezwungene Erklärungen aus diesem Dilemma zu winden versucht. Bruck nimmt im vorliegenden Fall die „Menschenwürde" als verletzt an. Darunter versteht er, das Recht auf Anerkennung, das jedem Menschen mit der Geburt verliehen sei, unabhängig von dem Vorhanden-

sein der Willensfähigkeit (Bruck: Von den Verbrechen gegen die Willensfreiheit S. 6). Hälschner (a. a. O. S. 243) sieht das Angriffsobjekt hier in dem Recht, auf den Schutz der Gesetze. Geyer (a. a. O. S. 617) wiederum läßt jenen Grad psychischer Entwicklung, welcher irgend eine Bewegung gestattet und welcher nur bei den allerschwersten Geisteskranken und allerkleinsten Kindern fehle, dem Begriff der Willensfähigkeit hier genügen. Mit solchen Ausnahmefällen brauche sich aber der Gesetzgeber nicht zu befassen.

Schwieriger wird die Frage noch, wenn eine geisteskranke Frau die Zustimmung zu ihrer Entführung erteilt. Denn in diesem Falle entbehrt der Tatbestand, wie oben ausgeführt wurde, bei geistiger Normalität der Frau überhaupt der Strafbarkeit. Die Rechtsordnung überläßt nämlich die Verfügungsgewalt über das durch unsere Bestimmung geschützte Rechtsgut der Trägerin desselben selbst, sie rückt deren Interesse in den Mittelpunkt des Tatbestandes und stellt ihr dessen Preisgabe oder Verteidigung anheim. Sieht die Rechtsordnung dagegen nicht nur das Interesse des Betroffenen, sondern auch andere Interessen als verletzt an, so überläßt sie wie z. B. bei den Verbrechen und Vergehen wider das Leben die Verfügungsgewalt nicht dem Verletzten, sondern bestraft sogar die Tötung auf ausdrückliches Verlangen des Getöteten (§ 216 R. Str. G. B. und § 247 E.) Ob nun die Verfügungsgewalt über ein Rechtsgut den Träger desselben allein überlassen ist, seine Einwilligung den Tatbestand also straflos macht, ist immer aus dem Zusammenhang der einzelnen Stelle und dem ganzen Strafrechtssystem zu beurteilen. Es ist nirgends zu erkennen, daß der Gesetzgeber mit den Bestimmungen des 18. Abschnitts außer dem vom Betroffenen selbst gewollten Widerstand noch etwas anderes schützen will. Warum sollte nun in unserem Falle eine Geisteskranke, die zur Entführung ihre Einwilligung gibt durch § 236 R.St.G.B. geschützt sein? Was soll die Grundlage dafür bieten? Zur Deckung des bejahenden Standpunktes zieht man nun privatrechtliche Grundsätze heran. Man sagt ganz folgerichtig, der Wille eines geisteskranken Menschen, sei unbeachtlich, infolgedessen sei auch seine Einwilligung in die Verbrecherhandlung ebenso ohne Bedeutung. Aber, an die Stelle des unbeachtlichen Willens der Verletzten trete eben der Wille ihres Gewalthabers (so Ebermayer Leipz. Komm. § 236 Anm. 6). Das ist nun eine ganz willkürliche Annahme, die nirgends begründet wird und auch nicht begründet werden kann. Außerdem kann doch keineswegs behauptet werden daß bei Einwilligung der Geisteskranken die Entführung wider ihren Willen erfolgt ist. Dies gibt auch

Ebermayer (Leipz. Komm. § 236 Anm. 6) zu, ebenso Frank a. a. O. § 236 Anm. II).

Alle diese Erklärungen zeigen eine gewisse Verlegenheit ihrer Autoren. Man sieht sich der Wahrheit gegenüber, daß es unmöglich ist, gegen den Widerstand einer Person zu handeln, von der man selbst sagt, daß sie keinen beachtlichen Willen besitze. Auf der anderen Seite widerspräche aber diese ganz folgerichtige Auffassung dem praktischen Bedürfnis. Infolgedessen muß man den Tatsachen durch allerlei Erklärungen Zwang antun. Doch ist die Frage, ob der Frauenraub an einer willensunfähigen Person begangen werden könne, schlechthin zu verneinen. Denn die Wurzel des Uebels liegt darin, daß man das durch den Frauenraub verletzte Rechtsgut, die Geschlechtsfreiheit der Frau, das Recht auf den Zustand, über ihren Körper in geschlechtlicher Beziehung frei verfügen zu können, aus dem Vordergrund verdrängt und das Delikt zum Freiheitsdelikt erklärt hat. Betont man wieder die geschlechtliche Tendenz des Tatbestandes, dann ist ohne Weiteres auch eine geisteskranke Person Objekt des Frauenraubes. Denn das Recht auf den Zustand der Geschlechtsfreiheit ist genau wie das auf körperliche Integrität aus dem Dasein des Menschen an sich zu schließen und nicht von seiner Willensfähigkeit abhängig. So können Vertreter der Ansicht, daß beim Frauenraub die geschlechtliche Freiheit das Angriffsobjekt bilde, ohne Weiteres, zur Verwunderung Ebermayers (Leipz. Komm. § 236 Anm. 6) zu der Annahme kommen, daß auch eine Geisteskranke taugliches Objekt des § 236 R. Str. G. B. sei.

Der Entwurf nimmt zu der Frage Stellung, indem er formuliert: „Oder wer eine Frau entführt, die bewußtlos, geisteskrank oder wegen Geistesschwäche oder aus einem anderen Grunde zum Widerstande unfähig ist, wird . . . bestraft.“ Die Tauglichkeit einer willensunfähigen Frau als Objekt des Tatbestandes wird also hier schlechthin bejaht. Wie ist es aber mit einer Frau, die zwar willensunfähig ist, aber in die Verbrechenshandlung willigt? In diesem Falle verlangt der Entwurf die Anwendung der Begehungsmittel nicht. Denn es heißt nur „Wer . . . entführt,“ im Gegensatz zu der Fassung des Entwurfes 25, die doch erklärte“ wer in gleicher Weise . . . entführt.“ Zum Tatbestand gehört nur mehr die Verbringung der Frau von ihrem Aufenthaltsort an einen anderen Ort, ohne daß die Begehungsform durch die einzelnen Begehungsmittel Gewalt, gefährliche Drohung oder List vorgeschrieben ist. Durch diesen Verzicht ist ohne Weiteres auch die Strafbarkeit der Handlung bei Einwilligung der Geisteskranken gedeckt. Die Fassung des Entwurfes

ist also sehr begrüßenswert. Denn sie schafft Klarheit und entspricht auch dem praktischen Bedürfnis. Sie hat eben nur den Mangel, daß sie dem Wesen des Deliktes als Verletzung der persönlichen Freiheit, also der Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung nach dem obigen zuwiderläuft. Vom Standpunkt der Verfasser des Entwurfes ist diese Stellungnahme freilich begreiflich. Denn sie sehen ja die persönliche Freiheit nicht als ein einheitliches Rechtsgut an und erklären den 20. Abschnitt zu einem Sammelabschnitt.

4. Der Vorsatz.

Dem eigentümlichen Charakter der objektiven Seite des Tatbestandes entspricht auch die subjektive Gestalt desselben. Wie die Entführungshandlung nur immer als Vorbereitung zu einem bestimmten Verhältnis der Beteiligten erscheint, so zerfällt auch der seelische Vorgang des Täters in zwei Bestandteile. Der Täter muß sich im konkreten Falle der Umstände bewußt sein, die insgesamt das Wesen des § 276 ausmachen. Er muß also wissen, daß er an einer Frau handelt, er muß sich über die Art der von ihm anzuwendenden Mittel ein Bild machen, ist die Frau willensunfähig, dann muß er sich dieses Zustandes bewußt sein. Alle diese Umstände müssen aber nicht nur Gegenstand seiner Vorstellung sein, sondern er muß unter diesen Umständen die Handlung auch ausführen wollen. Denn Wissen und Wollen sind die Faktoren, die der Vorsatz in sich schließt. (§ 17, Abs. 1 des Entwurfes). Dabei kann sich der Täter auch sagen: „Ich weiß zwar nicht ob die Frau sich meiner Absicht der Entführung entgegengesetzt, wird sie dies aber tun, so werde ich diesen Widerstand mit Gewalt, gefährlicher Drohung oder List überwinden." Er braucht also in dieser Richtung nicht von vorneherein den Tatbestand des § 276 E. setzen zu wollen. Es genügt, daß er dieses Ergebnis seines Tuns nur für möglich hält, diese Folge aber in Kauf nimmt. Ebenso verhält es sich mit der Vorstellung von dem Geisteszustand der Frau, falls diese geisteskrank oder in sonstiger Weise zum Widerstand unfähig sein sollte. In beiden Fällen reicht also auch ein bedingter Vorsatz (dolus eventualis) zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes hin. Diesen bedingten Vorsatz macht der Entwurf im § 17, Abs. 1 zum Gegenstande einer Legaldefinition. Die Frage, ob dolus eventualis hier möglich ist, wird auch für das geltende Recht von Ebermayer bejaht (Leipz. Komm. § 236 Anm. 8).

Der bereits angedeutete zweite Bestandteil der Willensrichtung des Täters liegt in der Absicht die Entführte zur Ehe oder

zur Unzucht zu bringen. Diese Absicht ist es, die dem Delikt erst seinen eigenartigen Stempel aufdrückt und bei deren Fehlen vom Tatbestand nur mehr eine Abart von Nötigung übrig bleibt, bemerkenswert durch die Tatsache der Ortsveränderung. Derartig stark ist die geschlechtliche Tendenz des Deliktes, das man heute unter die Freiheitsdelikte zählt. Eine Entführung in anderer Absicht z. B. um sich lediglich einen Vermögensvorteil zu verschaffen (die Entführte ist eine reiche Erbin), from motives of lucre also, wie das englische Gesetz sagt, würde unserem gesetzlichen Tatbestand nicht genügen (anderer Meinung v. Liszt-Schmidt a. a. O. S. 541).

Die geschlechtliche Absicht muß den Täter von Anfang an beherrschen. Hat er das Gewaltverhältnis ohne diese Absicht erreicht, er unternimmt z. B. mit der Frau eine Spazierfahrt an einem einsamen Platz und es entsteht dann erst in ihm die Absicht, dieselbe zur Unzucht zu gebrauchen, so kann man ihm nicht das Verbrechen des § 276 E. vorwerfen. Diese vorgefaßte Absicht bleibt auch für die spätere Beurteilung des konkreten Falles maßgebend. Ging die Absicht des Täters ursprünglich dahin, die Entführte zur Unzucht zu bringen, entschließt er sich aber nachher dazu, dieselbe zu heiraten, so liegt der Verbrechenstatbestand vor. Umgekehrt ist aus dem Vergehen zu verurteilen, wenn die Absicht bei der Entführung auf Eheschließung gerichtet war, nachträglich aber geändert wurde. Denn die Verwirklichung der Absicht geht bereits über den Tatbestand hinaus und kann nur als gesonderte Straftat mit dem Delikt des Frauenraubes in Realkonkurrenz treten.

Mit diesem Wesen der Täterabsicht verträgt es sich nicht, daß derselbe ihre Verwirklichung nur als möglich ins Auge faßt, seinen Willen also nicht bestimmt darauf einstellt. Unter dem „um zu“ in § 236 R. Str. G. B. ist der auf den bestimmten Erfolg gerichtete Wille zu verstehen. Es muß dem Täter bei seiner Handlung gerade darauf ankommen, sein Objekt einem der genannten Zwecke dienstbar machen zu wollen. Das meint auch der Entwurf wenn er sagt, der Täter müsse diesen Erfolg „beabsichtigen“, ein Fall, für den er von vornherein im § 18 Abs. 1 den dolus eventualis ausschließt. Diese Ansicht wird übrigens auch für das geltende Recht überall vertreten.

Allerdings kann bezüglich der vom Gesetz bezeichneten Fälle der Entführung zur Ehe oder zur Unzucht eine Konkurrenz eintreten. Man denke an den Fall, daß der Täter die Frau zur Unzucht bringen, sollte dies aber nicht gelingen, die Eheschliessung mit ihr erreichen will. Es liegen also hier beide Absichten im Willensentschluß des Täters und zwar letztere bedingt durch

das Fehlschlagen der ersteren. Es ist aber doch die bestimmte Tendenz vorhanden, durch das Erreichen des Gewaltverhältnisses über die Frau sie der geschlechtlichen Absicht des Täters dienstbar zu machen. Dem Erfordernis des Tatbestandes ist also genügt und es sind im Urteil eben beide Arten des Frauenraubes kumulativ festzustellen. Nicht aber darf man sich durch das aufgestellte Erfordernis der geschlechtlichen Absicht auf der Seite des Täters dazu verleiten lassen anzunehmen, er liege in § 236 R.Str.G.B. wie in § 276 E. nur ein Tatbestand. Denn die Entführung zur Ehe und die Entführung zur Unzucht sind nicht nur für die Strafanwendung getrennte Variationen des gleichen Deliktes, so daß also der zweite Fall nur als Strafschärfungsgrund zu behandeln wäre. Vielmehr liegen hier zwei selbständige Tatbestände vor. (Olshausen § 236 Anm. 6). Die §§ 263 und 267 St. P. O. kommen also darauf nicht in Anwendung. Der Entwurf bringt dies auch äußerlich besser zum Ausdruck als das geltende Gesetz, indem er beide Fälle je in einem getrennten Absatz behandelt.

Wenn das Gesetz die Willensrichtung des Täters dahingehend festlegt, daß er beabsichtigen muß, die Frau zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen, so liegt in dem Worte „bringen" nicht, daß er auch nach dem Abschluß der Entführungshandlung noch gegen ihren Willen zu handeln gedenkt. Denn dann müßte das Gesetz an Stelle des „bringens" ein „zwingen" verlangen. Es ist vielmehr ganz gleichgiltig, wie sich der Täter die Verwirklichung seiner Absicht vorstellt. Er kann dieses Ziel durch Geld, Ueberredung, Erregung der Sinnlichkeit oder irgendwelche andere Verführungskünste zu erreichen suchen ebenso wie durch Anwendung der Begehungsmittel der Tatbestandshandlung selbst. Auch ist die Ausdrucksweise „bringen" nicht so aufzufassen, daß die Frau noch nicht zur Unzucht gebracht worden sein darf, daß also nur eine den unzüchtigen Absichten des Täters bisher noch nicht gefügige Frau in diesem Sinn zur Unzucht gebracht werden kann. Ausschlaggebend ist hier nur, daß der Täter das durch die Ortsveränderung erlangte Gewaltverhältnis zu seinem Zwecke mißbrauchen will, bedeutungslos dagegen ist, ob nun die Unzucht erst begonnen oder nur fortgesetzt werden soll (R. G. Entsch. Bd. 16 S. 321). Ebenso ist es nach der Ansicht des R. G. (R. G. Entsch. Bd. 58 S. 276) einerlei, ob bei der Entführung einer minderjährigen Frau zur Ehe diese Ehe noch während der Dauer der Minderjährigkeit derselben oder erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit geschlossen werden soll. Wann die geschlechtliche Absicht des Täters verwirklicht werden soll, hat auf den Tatbestand überhaupt

keinen Einfluß, ebensowenig wie die Frage, mit wem das Ehe- oder Unzuchtsverhältnis hergestellt werden soll.

Unter Ehe im Sinne unserer Bestimmung ist eine formell bestehende Ehe zu verstehen. Die Ehe kann also zwar anfechtbar, sie kann sogar materiell nichtig sein, sie muß aber überhaupt bestehen, als Ehe im Rechtssinne. Denn eine anfechtbare Ehe ist solange giltig, als das Anfechtungsrecht nicht geltend gemacht wird. Erst mit der Rechtskraft des Urteils, welches die anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, ist dieselbe als von vornherein nichtig anzusehen. §§ 1341 Abs. 1, 1343 Abs. 2 B. G. B. Ebenso ist eine materiell nichtige Ehe, solange ihre Nichtigkeit nicht durch Urteil festgestellt ist, als formgiltig anzusehen. § 1329 B. G. B. Anders verhält es sich mit der sogen. „Nichtehe" (matrimonium non existens). Das ist eine solche Ehe, die wegen Mangels der in § 1317 B. G. B. vorgeschriebenen Form überhaupt nichtig ist, außer sie ist in das Heiratsregister eingetragen oder es sind seit der Eheschließung 10 Jahre verstrichen. Denn in letzterem Falle wäre ebenfalls Nichtigkeitsklage und -Urteil erforderlich, um sie aus der Welt zu schaffen. (§§ 1324 mit 1329 B. G. B.) Beim Wegbleiben dieser Umstände kann man jedoch von einer Ehe im Sinne unserer Bestimmung nicht sprechen. Dies geht besonders aus § 276 Abs. 4 E. (R. Str. G. B. § 238) hervor. Dort wird nämlich für den Fall, daß der Entführer oder ein Teilnehmer die Entführte geheiratet hat, die Strafverfolgung erst dann für zulässig erklärt, wenn diese Ehe durch ein rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden ist. Dem Gesetzgeber schwebt also hier nur eine wirklich wenigstens formell bestehende Ehe vor, gleichgültig ob dieselbe wegen Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit beseitigt werden kann. Außerdem würde eine sogen. Nichtehe nur eine „Bemäntelung" der Unzucht bedeuten und so ganz ungerechtfertigt das Vorhaben des Täters dem milderen Tatbestand zuweisen. (Siehe Ebermayer Leipz. Komm. § 236).

Die Unzucht tritt in unserer Bestimmung in einen gewissen Gegensatz zur Ehe. Es liegt aber kein Grund vor, gerade wegen dieses Gegensatzes für Unzucht im Sinne des § 276 E. nur den außerehelichen Beischlaf zu erklären. (So v. Liszt-Schmidt S. 541, Oppenhoff-Delius S. 555). Diese Auffassung wäre rein formalistisch, fände aber obendrein keine Stütze in Gesetz. Denn wäre der Gesetzgeber diesem Gedankengange gefolgt, so hätte er sicher dies gerade des Gegensatzes halber auch durch Gegenüberstellung von Ehe und außerehelichem Beischlaf im Wortlaute des Gesetzes zum Ausdruck gebracht. Er verwendet ja die Ausdrucksweise „außerehelicher Beischlaf" auch sonst.

Unter Unzucht ist vielmehr hier im Entwurf wie im R. Str. G. B. „jedes der Zucht und Sitte widerstrebende, auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes zielende Treiben" zu verstehen. (Definition des R. G. Entsch. Bd. 16 S. 391). Dieser Auffassung des Begriffes schließt sich auch in der geltenden Lehre, die herrschende Meinung an (Binding S. 118, Ebermayer L. K. § 236 Anm. 7, Frank § 236, Anm. III, Olshausen § 236 Anm. 5 a, Rüdorff-Stenglein § 236, Schwartz § 236, Anm. 6, Allfeld S. 396). Demnach ist hierher auch die widernatürliche Unzucht zu rechnen (lesbische Liebe), ja auch z. B. der Fall, daß die Entführte Nackttänze vor einer Gesellschaft aufführen soll.

Einer alternativen Feststellung der beiden Tatbestände der Entführung zur Ehe und der Entführung zur Unzucht steht ihre Wesensverschiedenheit entgegen (Olshausen § 236 Anm. 5).

IV. Die Strafbestimmungen des § 276 des Entwurfs.

Wie gezeigt wurde, enthält der § 276 E. zwei Tatbestände. Der eine liegt vor, wenn der Täter beabsichtigt die Frau zur Eingehung einer Ehe zu bewegen, der andere, wenn sein Streben darauf geht sie zur Unzucht zu bringen. Je nach ihrer Verwerflichkeit sind diese Tatbestände mit verschiedenen Strafdrohungen ausgestattet. So haben wir im einen Falle ein Vergehen im anderen ein Verbrechen. Die Strafdrohung für das Vergehen bewegt sich zwischen einer Woche und fünf Jahren Gefängnis, die für das Verbrechen, zwischen einem und zehn Jahren Zuchthaus. Dem § 236 R. St. G. B. gegenüber hat sich also der Strafrahmen nicht geändert. Es ist lediglich allgemein festzustellen, daß sich die Mindestdauer der Gefängnisstrafe im Entwurfe von einem Tag auf eine Woche erhöht hat (§ 35 E.) aus dem Gedanken heraus, kurze Freiheitsstrafen nach Möglichkeit zu vermeiden. (Begründung S. 33). Außerdem ist hier wie vielfach anderwärts im Entwurfe ein Strafschärfungsgrund vorgesehen. In „besonders schweren Fällen" kann beim Vergehenstatbestand auf eine Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden, beim Tatbestand des Verbrechens ist eine Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus festgesetzt. Es ist dies der neue allgemeine Strafschärfungsgrund des Entwurfes, der die bestimmt bezeichneten Strafschärfungsgründe, wie wir sie bei einzelnen Delikten im geltenden Rechte finden, ersetzen soll und der dann anzunehmen ist, „wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Be-

gehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist." Der Standpunkt des Entwurfes ist zu begrüßen besonders dem des Entwurfes 25 gegenüber, der die Regelung des Frauenraubes im Rahmen zweier Tatbestände aufgegeben hatte und damit eine strengere Bestrafung des heutigen Verbrechenstatbestandes nur im Wege der „besonders schweren Fälle" möglich machte. Der Frauenraub blieb dort infolgedessen immer Vergehen. Denn die Annahme eines „besonders schweren Falles" vermag an der Einstufung eines Deliktes nichts zu ändern (§ 10 Abs. 3 E. 25, ebenso der vorliegende E. § 11 Abs. 3).

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der im geltenden Rechte mit der Zuchthausstrafe verbunden werden kann (§ 32 R. Str. G. B.), tritt im Entwurf in anderer Gestalt in Erscheinung. Man will den Ausdruck wegen seiner Wirkung, die den Verurteilten gleichsam in die Acht versetzt, aus der Rechtssprache beseitigen. An seine Stelle setzt man den Verlust der Amtsfähigkeit, der Zugehörigkeit zur Reichswehr, der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der Rechtsanwaltschaft und aller öffentlichen Würden, (§ 46 mit 48 E.) Daneben kann der Täter auf Anordnung des Gerichtes des Wahl- und Stimmrechtes verlustig gehen. (§ 49 des E.). Der Verlust der Amtsfähigkeit kann auch beim Vergehen, wenn die Gefängnisstrafe mindestens drei Monate beträgt, als Nebenstrafe verhängt werden (§ 47 Abs. 1 E.) Daneben kann ebenfalls gemäß § 49 Abs. 3 der Verlust des Wahl- und Stimmrechtes treten, wenn die erkannte Gefängnisstrafe mindestens 1 Jahr beträgt.

Der Versuch ist im allgemeinen im Entwurfe wie im geltenden Recht nur beim Verbrechen strafbar, während zur Strafbarkeit des Versuches beim Vergehen eine ausdrückliche Bestimmung notwendig ist (§ 26 E.) Es kann also mangels einer solchen ausdrücklichen Bestimmung in unserem Falle nur der Versuch der Entführung in der Absicht, die Entführte zur Unzucht zu bringen bestraft werden. Demnach wäre nach E. 25 der Versuch des Frauenraubes in allen Fällen straflos.

Die Strafverfolgung tritt im geltenden Recht beim Frauenraub nur auf Antrag ein § 236 R. Str. G. B. Das Antragsrecht steht der entführten Frau allein zu, da nur sie Trägerin des verletzten Rechtsgutes ist. Nur für den Fall, daß die Entführte noch nicht 18 Jahre alt oder geschäftsunfähig ist, ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt (§ 65 R. St. G. B.). Nicht aber ist antragsberechtigt der Ehemann der entführten Frau, falls diese verheiratet ist (Olshausen § 236 Anm. IX, Rüdorff-Stenglein § 236). Ebensowenig sind auch die Eltern zur Stellung

des Strafantrages befugt, soweit ihnen nicht die gesetzliche Vertretung zukommt, selbst wenn die Entführte in ihrem Hause als Tochter lebte. (Olshausen wie vor).

Davon weicht der vorliegende Entwurf im Gegensatz zu den Entwürfen vor 1925 ab, denn er streicht die Antragsbestimmungen, wie sie in §§ 61 und 65 R. Str. G. B. gegeben sind, aus seinem System und behält sie der Regelung im Prozeßrechte vor. Die Tat wird gemäß § 276 E. nur „mit Zustimmung" der Verletzten verfolgt, wobei die ihres gesetzlichen Vertreters ihrer eigenen gleichzustellen sein wird. Man will also hier die Strafverfolgung nicht mehr der eigenen Initiative der Verletzten überlassen, sondern der Staat schreitet ohne deren ausdrückliches Verlangen ein. Die Verletzte ist aber befugt ihre Zustimmung zu versagen mit der Wirkung, daß die Verfolgung unterbleiben oder eingesetllt werden muß (siehe Kern a. a. O. S. 365).

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet im geltenden Recht die Verfolgung nur statt (natürlich nur auf Antrag), nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist (§ 238 R. Str. G. B.). Unter Ehe ist, wie oben, eine formgiltige Ehe zu verstehen. Die Nichtehe scheidet aus. Der „Entführer' muß die Frau geheiratet haben. Es kommen also nur solche Personen in Frage, welche die Tatbestandshandlung entweder als Alleintäter oder als Mittäter gesetzt haben. Dagegen mag wohl eingewendet werden, daß das Gesetz durch die Bestimmung des § 238 verhindern will, daß der Ehemann während der Dauer der Ehe auf den Antrag seiner eigenen Frau strafrechtlich verfolgt werde, weil eine derartige Strafverfolgung dem Wesen der Ehe zuwiderlaufe. Demnach mache es keinen Unterschied ob Täter oder Teilnehmer. Das ist richtig. Doch bedürfte es zu einer solchen Auslegung einer analogen Anwendung der vorliegenden Bestimmung auf den Teilnehmer, denn, wie schon gesagt, kann man unter dem „Entführer" immer nur den Täter verstehen. Die Analogie ist aber im Strafrecht ausgeschlossen. Diese Lücke fühlte auch der Entwurf. Darum erklärt er ausdrücklich im § 276 Abs. 4 die Strafverfolgung auch für den Fall der Ehe eines Teilnehmers mit der entführten Frau für unzulässig. Es kann also im Entwurf, wenn ein Täter oder Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe) die Entführte geheiratet hat, auch mit Zustimmung der Frau gegen niemand strafrechtlich vorgegangen werden, bevor nicht die rechtskräftige Nichtigkeitserklärung dieser Ehe vorliegt. Anders liegt auch im Entwurf der Fall, wenn ein Dritter, der zwar am Delikt selbst unbeteiligt ist, aber zu dessen Gunsten der Frauenraub erfolgte, die Entführte geheiratet hat.

Auch hier wäre zu bedenken, daß eine Strafverfolgung während der Ehe gerade wegen der Handlung, die dieselbe herbeiführen half, dieser Ehe abträglich sei. Darum wird auch von Geyer (a. a. O. S. 618) und Schütze (a. a. O. S. 420) die Ausdehnung des § 238 R. Str. G. B. auf diesen Fall gefordert. Doch geht dieser Standpunkt zu weit. Denn bei einer Abwägung der verschiedenen Interessen ist das Interesse der Frau an der Strafverfolgung größer, als das an der Aufrechterhaltung dieser Ehe. Es darf also, wenn sie einmal durch Erteilung ihrer Zustimmung zur Strafverfolgung indirekt kundgibt, daß sie das bestehende Eheverhältnis nicht billigt, der Strafverfolgung nicht noch ein weiteres Hindernis in den Weg gestellt werden, dadurch, daß erst der Ehenichtigkeits- oder Anfechtungsprozeß durchgeführt werden muß.

Die Ehe zwischen dem Täter oder Teilnehmer und der Entführten muß für nichtig erklärt worden sein, wenn die Strafverfolgung beginnen soll. Es muß also bereits ein rechtkräftiges Erkenntnis vorliegen, das diese Nichtigkeit feststellt. Der Grund, aus dem die Ehe für nichtig erklärt worden ist, ist bedeutungslos. Es ist nicht etwa notwendig, daß der Grund mit dem Frauenraub zusammenhängt, wie dies Villnow (a. a. O. S. 120) fordert. Diese Auffassung ist der Lehre vom Ehebruch entlehnt, wo vom Gesetzgeber ausdrücklich verlangt ist, daß „wegen desselben", also des Ehebruchs die Ehe geschieden sein muß damit die Strafverfolgung beginnen kann (§ 171 R. Str. G. B.) Hier findet sie aber keinen Anhaltspunkt. Die Ehe kann vielmehr aus allen Gründen, die eben eine Nichtigkeit herbeiführen können, für nichtig erklärt worden sein. (Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit u. s. w.). Eine Ehescheidung genügt nach dem Gesagten nicht. Denn es wird verlangt, daß die Ehe infolge des Nichtigkeitsurteils als von vorneherein nichtig anzusehen ist, während bei der Ehescheidung die Ehe nur ex nunc aufgelöst wird.

Bezüglich der Rechtsnatur dieser Nichtigkeitserklärung begegnet man im geltenden Recht verschiedenen Auffassungen. Da ist voraus einmal die Frage zu prüfen, ob die Nichtigkeitserklärung ein Teil des Tatbestandes ist, ob sie also ein sogenanntes Tatbestandsmerkmal bedeutet. Nun ist die Tatbestandshandlung vollendet mit der Erreichung des Gewaltverhältnisses über die Frau durch den Entführer auf dem Wege der Ortsveränderung. Wenn der Täter oder ein Teilnehmer nachträglich die Entführte heiratet, so ändert das nichts am Tatbestand. Dieser trägt nach wie vor den Charakter der Rechtswidrigkeit an sich. Eine Konstruktion etwa dahingehend, daß dieser Charak-

ter der Rechtswidrigkeit während des Bestehens der Ehe verloren gehe und nach der Nichtigkeitserklärung wieder auflebe, wäre vollkommen unzutreffend und willkürlich, übrigens aber die einzige Möglichkeit um mit dieser Auffassung zu einem Resultat zu kommen. Mehr zweckentsprechend ist die Ansicht, die die Nichtigkeitserklärung als eine Bedingung der Strafbarkeit auffaßt. Sie wäre in diesem Falle ein Moment, das außerhalb des Tatbestandes liegt, das aber hinzutreten muß, damit die Handlung, trotzdem sie schuldhaft und rechtswidrig gesetzt ist, strafbar wird (so v. Liszt-Schmid S. 543). Dem steht aber der Wortlaut des § 238 R. Str. G. B. gegenüber, der sagt, „findet die Verfolgung nur statt, wenn . . .", und dem sich der Entwurf sachlich anschließt, indem er formuliert, „es wird die Tat nur verfolgt, wenn . . .". Es soll also nicht die Tat straflos sein sondern die Strafverfolgung aus dem obigen Grunde gehemmt werden. Es liegt demnach nur ein Verfolgungshindernis, eine Prozeßvoraussetzung vor. Daß der Entwurf diese Anschauung zu der seinigen macht, erhellt aus der ausdrücklichen Erklärung in der Begründung (S. 140), wo er die Ehe zwischen dem Entführer oder einem Teilnehmer und der entführten Frau als ein auflösend bedingtes Verfolgungshindernis bezeichnet.

Der praktische Unterschied, ob man der einen oder anderen Auffassung folgt, liegt auf prozessualem Gebiet. Sieht man nämlich die Nichtigkeitserklärung der Ehe als zum Tatbestand gehörig oder auch als Bedingung der Strafbarkeit an, so ist man gezwungen, das Urteil auf Freisprechung lauten zu lassen, solange die Ehe nicht für nichtig erklärt ist. Fehlt dagegen eine Prozeßvoraussetzung, wie in unserem Falle, so muß die Entscheidung die Einstellung des Verfahrens anordnen. Es kann also das Verfahren nach erfolgter Nichtigkeitserklärung jederzeit wieder aufgenommen werden, während eine nachträgliche Verurteilung des Täters nach Vorausgang eines mit Freispruch endigenden Verfahrens nicht mehr möglich wäre (Ne bis in idem).

Die Auffassung der Ehenichtigkeitserklärung als Prozeßvoraussetzung wird sich auch bei der Verjährung wirksam zeigen. Im allgemeinen beginnt die Verjährungsfrist eines Deliktes im geltenden Rechte (§ 67 Abs. 4 R. Str. G. B.) mit dem Tage zu laufen," an welchem die Handlung begangen ist ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg." Der Frauenraub setzt ein Gewaltverhältnis voraus, das dem Täter ermöglichen soll die Entführte zur Ehe oder Unzucht zu bringen. Es wird die Straftat also nicht nur mit der Errichtung des Gewaltverhältnisses begangen, sondern auch durch die Erhaltung der Frau in der

Gewaltunterwerfung. Erst wenn dieser rechtswidrige Zustand aufhört, ist das Delikt beendet. Solange wird es also im Sinne des § 67 Abs. 4 R. Str. G. B. „begangen". Der Frauenraub ist ein sog. Dauerdelikt. Erst mit dem Zeitpunkte des Aufhörens des rechtswidrigen Zustandes nimmt die Verjährungsfrist ihren Lauf. Der Entwurf nimmt den obigen Gedanken in seinen Allgemeinen Teil auf, indem er in den Fällen, in denen die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes zum Tatbestande gehört, die Verjährung ausdrücklich erst dann beginnen läßt, „sobald das strafbare Verhalten aufhört." (§ 81 E.)

Beim Bestehen einer Ehe der entführten Frau mit dem Täter oder einem Teilnehmer des Deliktes wird ohne weiteres die Fortdauer des Gewaltverhältnisses kraft des Vorhandenseins der Ehe anzunehmen sein. Es wird also ohnehin die Verjährung erst dann beginnen können, wenn das Eheverhältnis beseitigt oder doch seine Wirkung auf den Willen der Frau aufgehoben ist (Getrenntleben). Außerdem ist im Gesetze festgelegt, daß während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht beginnen kann, die Verjährungsfrist ruht. (§ 69 R. Str. G. B.), eine Bestimmung, die in § 81 Abs. 1 E. sachlich unverändert wiederholt wird. Ist also die Nichtigkeitserklärung Prozeßvoraussetzung, so ruht für die Dauer der Ehe die Verfolgungsverjährung und beginnt erst mit der Rechtskraft des Urteils, das die Nichtigkeit derselben feststellt. Im Gegensatz dazu wäre das Fehlen einer Strafbarkeitsbedingung ohne Einfluß auf den Beginn der Verjährung.

Aus der Tatsache, daß die Verfolgungsverjährung während der Dauer der Ehe ruht, ergibt sich nichts für die Antragsfrist des geltenden Rechtes. Man darf diese Bestimmung nicht etwa auf die dreimonatige Antragsfrist des § 61 R. St. G. B. analog anwenden, sodaß die Frist erst mit dem Zeitpunkte der Kenntnis von der Rechtskraft des Urteils, das die Nichtigkeit der Ehe feststellt beginnen würde (§ 61 R. Str. G. B.). Hier gelten vielmehr die allgemeinen Grundsätze. Da der Frauenraub Dauerdelikt ist, beginnt die Antragsfrist, wenn das Delikt beendet ist, also mit dem Aufhören des rechtswidrigen Abhängigkeitsverhältnisses der Frau von dem Entführer. Dies kann nun bereits vor der Eheschließung oder doch vor dem Ende des Eheanfechtungs- oder Ehenichtigkeitsprozesses der Fall sein. Kommissionsentwurf und Entwurf 19 hatten dagegen hier ausdrücklich auch ein Ruhen der Antragsfris tvorgesehen (siehe Kern a. a. O. S. 366). Für die Erteilung der „Zustimmung" zur Strafverfolgung, die im Entwurfe als Prozeßvoraussetzung vorgesehen ist, ist bis jetzt keine Frist vorgesehen. Nur soll die Verfolgungsverjährung von

der Erteilung der Zustimmung unabhängig sein (§ 61 E.). Die umfassende Regelung der Lehre von der Zustimmung ist einer Strafpozeßnovelle vorbehalten (Siehe Kern a. a. O. S. 366).

Bestritten ist im geltenden Recht die Frage, ob zwischen dem Frauenraub und dem sogen. Kinderraub des § 235 R. Str. G. B. Idealkonkurrenz möglich ist. Es ist nun nicht zu ersehen, daß der Raub einer minderjährigen Frau gegenüber § 235 Spezialdelikt ist, noch auch, daß § 235 dem § 236 gegenüber subsidiär sein soll. Der Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen beiden Tatbeständen steht also nichts entgegen. Das RG. bejaht denn auch die Frage in Entsch. Bd. 18 S. 273, ebenso Frank (§ 236 Anm. 6) und Olshausen (§ 236 Anm. 8). Als Hindernis für die Bejahung der Frage werden im geltenden Recht vielfach das im § 236 aufgestellte Antragserfordernis und der Einfluß, den gemäß § 238 die nachfolgende Ehe auf die Verfolgung des Deliktes ausübt, empfunden. Denn der Frauenraub an einer Minderjährigen ist gemäß § 235 auch dann verfolgbar, wenn kein Strafantrag gestellt wird (Offizialdelikt) und wenn die Entführte den Täter geheiratet hat. Der Gedanke des § 238 kann also dann nicht in Wirkung treten. Dieses unzweckmäßige Ergebnis beseitigt aber der Entwurf dadurch, daß auch die Entziehung einer Minderjährigen aus der elterlichen Gewalt (§ 313 E., heute § 235 R, Str. G. B.) nur mit Zustimmung der Verletzten verfolgt wird. Da nun in beiden Fällen das Zustimmungsrecht bei derselben Person liegen wird, nämlich beim gesetzlichen Vertreter, werden Konflikte ziemlich vermieden. Außerdem ist auch die Ehe in diesem Fall gemäß § 313 E. ein Verfolgungshindernis.

Für das Verfahren wegen des Vergehens ist heute das Schöffengericht zuständig oder der Amtsrichter als Einzelrichter (§ 24 Nr. 2, § 25 Abs. 1 Nr. 2 c, § 28, § 29 G. V. G.), während zur Aburteilung des Verbrechens nur das Schöffengericht die Zuständigkeit besitzt (§ 24 Nr. 3 a, § 28, § 29 G. V. G.).

V. Das in § 276 des Entwurfes geschützte Rechtsgut.

Die Frage, welches Rechtsgut die Bestimmung des § 276 E. schützen soll, wurde bereits hin und wieder gestreift. Eine endgiltige Stellungnahme ist erst jetzt möglich. Dabei ist auf die oben aufgeworfene Frage zurückzukommen, ob sich das Delikt dem Begriffe der persönlichen Freiheit einordnen läßt, ob es einer der oben bezeichneten „Spezialfreiheiten“ unterfällt oder überhaupt einem andern Rechtsgute zuzuweisen ist.

Die Frau wird durch Gewalt, gefährliche Drohung oder List von ihrem Aufenthaltsorte weg an einen andern Ort gebracht

und kommt dadurch in die Gewalt des Entführers, der dieses Abhängigkeitsverhältnis dazu zu benützen beabsichtigt, die Frau zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen. Die Kraftäußerung, welche gerade in den Begehungsmitteln liegt, besagt, daß die Frau zu der Ortsveränderung und damit in die Gewalt des Entführers unter Ausschaltung ihrer eigenen Willensbildung oder Willensbetätigung gelangt,ja, daß eben diese Mittel gerade einen entgegenstehende Willensrichtung der Betroffenen voraussetzen, ein Vorgang, der in der Unterwerfung ihres Willens unter den Täterwillen gipfelt. Es ist also nicht zu leugnen, daß im Frauenraub immer eine Verletzung der persönlichen Freiheit der Entführten in dem oben festgestellten Sinne liegt. Villnow, als ein Vertreter der heutigen systematischen Stellung des Frauenraubes im Gesetz sagt, durch die Entfernung von ihrem Aufenthaltsorte werde der Frau das Quantum ihrer persönlichen Freiheit entzogen, welches der Raum umfaßte, von dem sie entfernt wird. Es wird ihr also der Kreis ihrer persönlichen Freiheit ganz oder teilweise entzogen, nicht nur eine besondere Art der Betätigung in diesem Kreise. Den Frauenraub nennt er seiner Theorie von der quantitativen und qualitativen Beschränkung der persönlichen Freiheit folgend, eine quantitative Verletzung dieses Rechtsgutes (Villnow a. a. O. S. 105). Dieser Theorie, mit der Villnow bis heute allein geblieben ist, mag man folgen oder nicht. In ihrem Erfolge stellt sie nichts anderes fest als das, was auch hier als unbestreibar zugegeben wird. Für die endgiltige Feststellung des Rechtsgutes, das durch den Frauenraub verletzt wird, vermag sie jedoch nicht überzeugend zu wirken. Denn eine quantitative Beschränkung der persönlichen Freiheit liegt ja auch beim Delikt der Freiheitsberaubung vor. Wenn also der Gesetzgeber keinen weiteren Zweck im Auge hatte, wozu dann die ganze Bestimmung? Das Gesetz geht aber selbst offenbar weiter, indem es fordert, daß der Täter in geschlechtlicher Absicht handelt. Dieses Moment, das, wie oben gezeigt wurde, für die Beurteilung des Deliktes hauptsächlich den Ausschlag gibt, ist bei der obigen Auffassung nicht mehr berücksichtigt. Es bleibt der Blick bei dieser Betrachtungsweise gleichsam an der äußeren Seite des Tatbestandes haften, umfaßt also nur einen Teil desselben. Durch diesen ersten Teil des Tatbestandes wird aber ein zweites Moment erst herbeigeführt. Denn erst, wenn die Frau, durch die Ortsveränderung der Macht des Täters unterworfen ist, „ist sie", wie Hälschner (a. a. O. S. 242) sagt, "den Einflüssen des Täters ausgesetzt, durch welche sie bestimmt werden soll, sich der Unzucht preiszugeben oder eine Ehe zu schließen." Durch den Frauenraub wird die Gefahr

hervorgerufen, daß die Frau, den Widerstand, den sie für gewöhnlich der Absicht des Täters entgegensetzen würde, aufgibt. Es wird demnach durch das Delikt ein spezifisches Recht der Frau gefährdet, nämlich das Recht auf den Zustand indem sie sich der Person hingeben kann, der sie sich hingeben will, oder eine Ehe mit dem Mann einzugehen, den sie sich aus freien Stücken erwählt hat. Die Frau wird hier in ihrer freien Disposition über ihren eigenen Körper in geschlechtlicher Beziehung in rechtswidriger Weise gehemmt, es wird ihre geschlechtliche Freiheit gefährdet. Das ist das wesentliche Moment des Frauenraubes. Die eigentliche Freiheitsverletzung im obigen Sinne soll nur diesen Gefährdungszustand vorbereiten. Daß eine wirkliche Verletzung der geschlechtlichen Freiheit nicht mehr zum Tatbestande gehört, ist bedeutungslos. Denn angesichts der Schwere der Strafdrohungen, mit welchem der Gesetzgeber gerade diese Art von Straftaten bedenkt, genügt auch eine Gefährdung des Rechtsgutes.

Aeußerliche Schwierigkeiten für die hier vertretene Auffassung bietet nur der erste Tatbestand, der bestraft, wenn der Täter die Frau entführt, in der Absicht, sie zur Ehe zu bringen. Man sagt da, die Ehe sei doch ein Rechtsinstitut, sie könne also doch nicht wieder die geschlechtliche Freiheit verstoßen. So kommt Binding a. a. O. zu der Ansicht, daß der Frauenraub einer einheitlichen Konstruktion widerstrebe und deshalb seine Einordnung unter die Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit geboten sei. Es handelt sich aber hier nicht um die Ehe an sich. Dieses Rechtsinstitut selbst ist freilich nicht wider die Geschlechtsfreiheit. Wider die Geschlechtsfreiheit kann aber die Art ihrer Eingehung verstoßen. Denn, wenn die Frau durch die Unterwerfung ihres Willens unter den des Täters dazu gebracht werden soll, die Ehe mit ihm zu schließen, so widerspricht dies bei dem geschlechtlichen Einschlag der Ehe dem natürlichen Zustand ungehemmter Entschließung, den sie bei der Verfügung über ihren Leib in geschlechtlicher Hinsicht besitzen soll, ebenso wie die Entführung zur Unzucht. Der Staat schützt also hier im Grunde dasselbe Rechtsgut wie in dem andern Falle. Ganz willkürlich mutet übrigens die obige Binding'sche Ansicht an, die einfach erklärt, weil der Frauenraub der einheitlichen Konstruktion als Delikt gegen die geschlechtliche Freiheit entbehre, sei er ohne weiteres ein Delikt im Sinne des 18. Abschnittes des R. Str. G. B.

Die Ansicht, daß der Frauenraub ein Delikt gegen die geschlechtliche Freiheit der Frau sei, wird vertreten von Allfeld (a. a. O. S. 381), Geyer (a. a. O. S. 608), Hälschner (a. a. O. S. 117),

v. Liszt-Schmidt, Rosenfeld (a. a. O. S. 395), Runge (a. a. O. Sp. 539). Er steht damit den Unzuchtsdelikten nahe, wird auch als solches behandelt. So wäre man zu der richtigen Ansicht zurückgekehrt, die die ganze deutsche Tradition des Deliktes beherrschte bis zur Konstruktion des Begriffes der persönlichen Freiheit unter dem Einflusse der Aufklärungszeit und der französischen Revolution.

Heute ist der Frauenraub ein Delikt, das nach den Kriminalstatistiken, sehr selten vorkommt, wenigstens sehr selten abgeurteilt wird (vergl. Wulffen a. a. O .S. 254). Er ist anscheinend nur den Zeiten vorbehalten, in welchen entweder infolge des Verfalles einer Zivilisation oder der noch ungebändigten Kraft eines Volkes die Sitten rauh sind und das Faustrecht herrscht. Darum die strengen Bestimmungen der spätrömischen Kaiser und der einzelnen Deutschen Rechte, aus der Zeit nach der Völkerwanderung und zu Beginn des Mittelalters. Häufig ist heute ein ganz ähnlicher Fall, wenigstens nach dem Zwecke. Die Mittel freilich, mit denen der Täter zu Werke geht, sind gerade um mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt zu kommen, andere geworden. Man denke an die Erscheinung, daß alljährlich eine große Anzahl von Mädchen planmäßig der Prostitution zugeführt wird, den sogen. Mädchenhandel. Es ist dies ein Uebel, dem besonders die schlechte wirtschaftliche Lage der unteren Volksschichten zustatten kommt. Manche Mädchen sehnen sich hier nach einem besseren Dasein, so wie es ihnen z. B. im Kino an den Filmdiven vorgezeigt wird. Diese Schnsucht und die geringe Menschenkenntnis dieser Mädchen macht es möglich, daß sie die gleißenden Versprechungen der Mädchenhändler für reines Gold halten und so als billige Opfer in ihr Netz geraten. Dann werden sie leicht nach allen Gegenden der Erde verschachert besonders nach frauenarmen Ländern, wie den südamerikanischen Staaten. Für die Stärke dieser Erscheinung zeugt der Umstand, daß sich bereits verschiedene internationale Konferenzen damit befaßt haben, die letzte 1921 in Genf, und daß fast in allen zivilisierten Staaten Bestimmungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels bestehen. Auch Deutschland besitzt eine solche in dem § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Hier wird bestraft die Verleitung einer noch nicht zur Auswanderung entschlossenen Frau zur Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, um sie dort der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen (Wulffen a. a. O. S. 699). Diese Festimmung dient aber nur der Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels. Der Handel im Inland bleibt straflos oder kann höchstens getroffen werden, soweit er unter die Bestimmungen

über Kuppelei fällt. In der Erkenntnis der Notwendigkeit auch hier einen Strafschutz zu schaffen, nimmt der Entwurf eine diesbezügliche Bestimmung in sein System auf. § 398 E. bedroht eine Person mit Strafe, die eine Frau gewerbsmäßig der Unzucht zuführt. Nach einem zweiten Tatbestand wird der Fall geahndet, daß jemand eine Frau unter Verheimlichung seiner Absicht, sie der Unzucht zuzuführen, zum Verlassen der Heimat bestimmt, oder aus ihrer Heimat wegbringt oder eine solche Tat erleichtert. Es braucht also hier im Gegensatz zu § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen, die Frau nicht mehr der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt zu werden, ein Erfordernis, dessen Erfüllung im einzelnen Fall schwer nachzuweisen sein dürfte. Es braucht auch die Frau nicht mehr zum Verlassen des Inlandes gebracht zu werden. Denn unter Heimat im obigen Sinne versteht der Entwurf nur den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse der betreffenden Person. (Begründung S. 152).

Der zweite Tatbestand des § 308 Entwurf, wird sich vielfach mit dem Frauenraub durch List decken. Jedoch verlangt die Bestimmung des § 308 Abs. 2 E. ausdrücklich, daß die Frau aus ihrer Heimat weggebracht werde. Damit erleidet der Tatbestand eine wesentliche Veränderung gegenüber § 276 E. Denn hier kann, wie oben gezeigt wurde, die Handlung von jedem beliebigen Orte ausgehen. Es liegt also bei § 308 E. ein spezifisches Merkmal gegenüber § 276 E. vor und § 276 E. wird im konkreten Fall deshalb hinter § 308 E. zurücktreten. Wir haben damit einen Fall der Gesetzeskonkurrenz.

Wegen der nahen Verwandtschaft beider Tatbestände wäre aber ihre Behandlung in einem Abschnitte zu erwägen.